



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.19.06

**227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Stadt Neu-Anspach**

28. April 2021

**227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für die
Stadt Neu-Anspach**

**MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Biebricher Allee 39, 65187 Wiesbaden
227VP@mnt.de www.mnt.de**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ansichtenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	8
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	9
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungsvolumen.....	9
1.3 Ergebnisverbesserungspotenziale	10
1.4 Rückstände.....	11
1.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellung	11
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	14
3. Zusammenfassender Bericht.....	15
4. Allgemeine Informationen der Prüfkörperschaft	16
4.1 Entwicklung der Bevölkerungszahl.....	16
4.2 Haushaltslage (Mehrkomponentenmodell)	16
4.3 Kommunaler Schutzschirm und Hessenkasse.....	25
5. Ordnungsbehörde	28
5.1 Untersuchte Aufgabenbereiche in den kommunalen Ordnungsbehörden ..	28
5.2 Organisation der Ordnungsbehörde.....	30
5.3 Personalausstattung der Ordnungsbehörde	32
5.4 Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde	38
5.5 Freiwilliger Polizeidienst	40
5.6 Überwachung ruhender Verkehr	41
5.7 Überwachung fließender Verkehr.....	45
5.8 Einwohnermeldeamt.....	52
5.9 Fundamt	60
5.10 Gewerbeamt	61
5.11 Straßenverkehrsbehörde.....	64
6. Pandemie-Management	67
7. KOMPASS	69
7.1 Maßnahmen und Zielsetzung der Gemeinden.....	69
7.2 Kriminalstatistik.....	71
8. Interkommunale Zusammenarbeit, Digitalisierung, Steuerung	73
8.1 Interkommunale Zusammenarbeit.....	73
8.2 Digitalisierung	76
8.3 Steuerung	78
9. Datenschutz, Korruptionsvermeidung und Nachschau	80

9.1	Datenschutz.....	80
9.2	Korruptionsvermeidung	82
9.3	Nachschau.....	86
10.	Schlussbemerkung	89

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Prüfungsvolumen im Jahr 2019 im Vergleich (in Mio. Euro)	10
Ansicht 2:	Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Stadt Neu-Anspach.....	11
Ansicht 3:	Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach..	16
Ansicht 4:	Kenngroßen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr.....	18
Ansicht 5:	Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019	19
Ansicht 6:	Beurteilung der Haushaltslage Stadt Neu-Anspach	20
Ansicht 7:	Bewertung der Haushaltslage im Vergleich.....	21
Ansicht 8:	Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich	22
Ansicht 9:	Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach.....	23
Ansicht 10:	Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2019 im Vergleich	24
Ansicht 11:	Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich	25
Ansicht 12:	Kommunaler Schutzschirm im Vergleich	26
Ansicht 13:	Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich	26
Ansicht 14:	Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich.....	27
Ansicht 15:	Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten Stadt Neu-Anspach	29
Ansicht 16:	Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich	31
Ansicht 17:	Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu- Anspach	32
Ansicht 18:	Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich	33
Ansicht 19:	Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich	34
Ansicht 20:	Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach..	35
Ansicht 21:	Altersstruktur der Ordnungsbehörden im Jahr 2019 im Vergleich	36
Ansicht 22:	Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 im Vergleich	37
Ansicht 23:	Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu- Anspach	38
Ansicht 24:	Vergleich Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich	39
Ansicht 25:	Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes Stadt Neu-Anspach	40
Ansicht 26:	Gesamtstunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich	41
Ansicht 27:	Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach	42
Ansicht 28:	Einsatzzeiten Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 Stadt Neu- Anspach	43
Ansicht 29:	Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich.....	44

Ansicht 30: Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach	45
Ansicht 31: Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach.....	47
Ansicht 32: Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich	48
Ansicht 33: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach	49
Ansicht 34: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich	50
Ansicht 35: Zusammenhang Zahl der gemessenen Fahrzeuge und Anteil der Überschreitungen 2015 bis 2019 im Vergleich	51
Ansicht 36: Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach	52
Ansicht 37: Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	54
Ansicht 38: Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach	55
Ansicht 39: Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich	56
Ansicht 40: Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich.....	58
Ansicht 41: Zusammenhang Öffnungszeiten und Fallzahlen je Vollzeitäquivalent im Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich	59
Ansicht 42: Aufgabenentwicklung Fundamt Stadt Neu-Anspach	60
Ansicht 43: Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	60
Ansicht 44: Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Stadt Neu-Anspach.....	61
Ansicht 45: Aufgabenentwicklung Gaststätten Stadt Neu-Anspach.....	61
Ansicht 46: Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	62
Ansicht 47: Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich	63
Ansicht 48: Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach.....	64
Ansicht 49: Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach.....	65
Ansicht 50: Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich	66
Ansicht 51: Maßnahmen COVID-19 im Vergleich	68
Ansicht 52: Kompass-Plakat im Rathaus der Stadt Neu-Anspach (Aufnahme: 1. Oktober 2020)	70
Ansicht 53: Umsetzungsstand der KOMPASS-Kommunen	70
Ansicht 54: Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach.....	71
Ansicht 55: Straftaten je 1.000 Einwohner im Vergleich	72
Ansicht 56: Überblick Interkommunale Zusammenarbeit in 2019 Stadt Neu-Anspach	73
Ansicht 57: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich	74

Ansicht 58: Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich	75
Ansicht 59: Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich	76
Ansicht 60: Intensität der E-Government Angebote im Vergleich	77
Ansicht 61: Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	78
Ansicht 62: Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich	79
Ansicht 63: Geprüfte Vorgaben der DSGVO Stadt Neu-Anspach.....	81
Ansicht 64: Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich	82
Ansicht 65: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	85
Ansicht 66: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich	86
Ansicht 67: Nachschau 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ Stadt Neu-Anspach	87
Ansicht 68: Nachschau 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ Stadt Neu-Anspach.....	88

Abkürzungsverzeichnis

BMG	Bundesmeldegesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGovG	E-Government-Gesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HEGovG	Hessisches E-Government-Gesetz
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HFPG	Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz
HGastG	Hessisches Gaststättengesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HSOG-DVO	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Durchführungsverordnung
KOMPASS	KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel
KRWAG	Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
OZG	Onlinezugangsgesetz
PAuswG	Personalausweisgesetz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAnz.	Staatsanzeiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VBA	Verkehrsbehördliche Anordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent/e

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (z. B. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ verfolgte das Ziel, die Wahrnehmung von ausgewählten Aufgaben im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und vergleichend zu bewerten.

Gegenstand der 227. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden II“ waren die nachfolgenden Städte und Gemeinden¹:

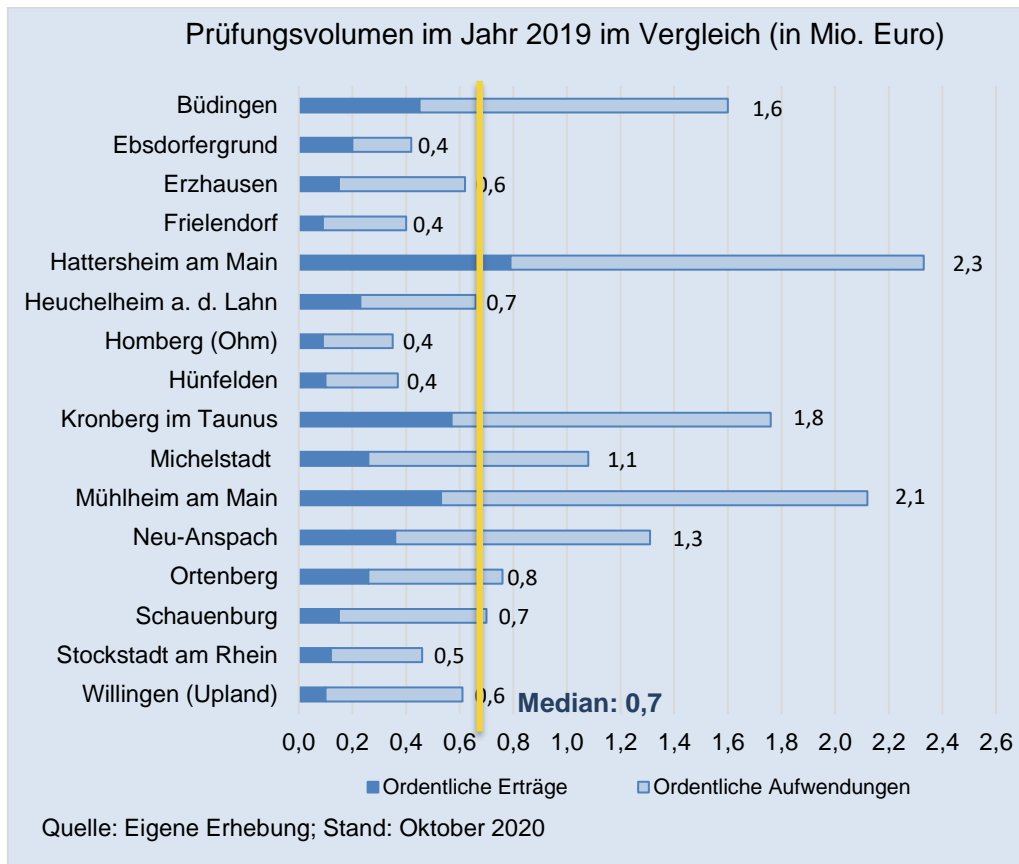
- Büdingen
- Ebsdorfergrund
- Erzhausen
- Frielendorf
- Hattersheim am Main
- Heuchelheim a. d. Lahn
- Homberg (Ohm)
- Hünfelden
- Kronberg im Taunus
- Michelstadt
- Mühlheim am Main
- Neu-Anspach
- Ortenberg
- Schauenburg
- Stockstadt am Rhein
- Willingen (Upland)

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen umfasste die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 für die Aufgabenbereiche Allgemeine Gefahrenabwehr (einschließlich Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs), Einwohnermeldeamt, Fundamt, Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten) und Straßenverkehrsbehörde der Stadt Neu-Anspach. Das Prüfungsvolumen betrug im Jahr 2019 rund 1,3 Millionen Euro und umfasste Erträge mit rund 0,4 Millionen Euro und Aufwendungen mit rund 0,9 Millionen Euro.

¹ Im Folgenden „Geprüfte Körperschaften“ genannt.

Das Prüfungsvolumen im Vergleich zeigt die nachfolgende Ansicht:



Ansicht 1: Prüfungsvolumen im Jahr 2019 im Vergleich (in Mio. Euro)

Bei der Stadt Neu-Anspach lag das Prüfungsvolumen um 0,6 Millionen Euro oberhalb des Medians.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenziale

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale wurden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzten sich insbesondere aus Prozessoptimierungen, Reduzierungen von Leistungen und Einnahmeverbesserungen zusammen.

Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften.

In der Stadt Neu-Anspach kann im Gewerbeamt eine Ergebnisverbesserung erzielt werden.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Stadt Neu-Anspach	
Bereich	Ergebnisverbesserungspotenziale (in €)
Einwohnermeldeamt	0
Gewerbeamt	4.400
Straßenverkehrsbehörde	0
Gesamt	4.400

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: April 2021

Ansicht 2: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Stadt Neu-Anspach

Das rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzial der Stadt Neu-Anspach, jeweils gerundet auf volle 100 Euro, betrug jährlich rund 4.400 Euro².

Im Gewerbeamt lagen die Fallzahlen je VZÄ unterhalb des oberen Quartils. Die Stadt Neu-Anspach hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, wenn sie die Fallzahlen je VZÄ an den Kommunen ausrichtet, welche sich im oberen Quartil befinden. Hieraus ergab sich für die Stadt Neu-Anspach ein Potenzial zur Personalanpassung von 0,08 VZÄ (Abschnitt 5.10).

1.4 Rückstände

Rückstände sind finanzielle Mittel, die nötig sind, um überfällige Handlungen nachzuholen oder bestimmte Standards zu erreichen. Die Prüfung zeigte, dass in der Stadt Neu-Anspach keine Rückstände vorlagen.

1.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellung

Rechtliche Feststellungen

- Die Stadt Neu-Anspach erfüllte die Anforderungen des Datenschutzes gemäß der DSGVO³ nicht vollumfänglich. Von den geprüften zehn Anforderungen wurden acht eingehalten und zwei befanden sich in der Umsetzungsphase (Abschnitt 9.1).
- Die Anforderungen der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 wurden von der Stadt Neu-Anspach nicht in allen Punkten umgesetzt. Von den in der Richtlinie aufgeführten sechs organisatorischen Maßnahmen gegen Korruption wurden von der Stadt Neu-Anspach drei Maßnahmen und von den sieben personellen Maßnahmen gegen Korruption wurden von der Stadt Neu-Anspach fünf Maßnahmen umgesetzt (Abschnitt 9.2).

2 Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 55.500 Euro (Basis: TVöD VKA 2020, E 9a Stufe 3 zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).

3 Vgl. Verordnung der Europäischen Union zur Regelung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 25. Mai 2018 (ABI. L 119).

Fachliche Feststellungen

- Die Stadt Neu-Anspach setzte in der Ordnungsbehörde ein geeignetes Steuerungssystem ein. Neben der Präzisierung des Handlungsspielraums der Ordnungsbehörde durch eine Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wurden in der Ordnungsbehörde Ziele definiert, Kennzahlen zur Steuerung eingesetzt und Controlling-Berichte erstellt (Abschnitt 8.3).
- Die Anzahl der Straftaten je 1.000 Einwohner lag in den Jahren 2015 bis 2019 in der Stadt Neu-Anspach im Mittel bei 36,3. Dies war oberhalb des Medians im Vergleichsring (30,1 Straftaten je 1.000 Einwohner). Die Stadt Neu-Anspach wurde in das KOMPASS-Programm des Landes Hessen aufgenommen, richtete jedoch noch nicht die erste Sicherheitskonferenz aus. Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach zu prüfen, welche Maßnahmen sie durch das KOMPASS-Programm zur Reduzierung von Straftaten und zur Steigerung des allgemeinen und subjektiven Sicherheitsgefühls umsetzen kann (Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.2).
- Im Zuge der Corona-Pandemie war die Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, da das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen und zusätzliche Arbeiten von der Ordnungsbehörde übernommen wurden. Um die Arbeitsfähigkeit der Ordnungsbehörde sicherzustellen, empfehlen wir die Erstellung eines schriftlichen Notfallplans (Abschnitt 6).
- Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Stadt Neu-Anspach mit der 141. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden“ und mit der 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ war nicht vollständig dokumentiert – dies wird beanstandet (Abschnitt 9.3).

Wirtschaftliche Feststellungen

- Die Haushaltslage der Stadt Neu-Anspach war konsolidierungsbedürftig. Dies ist als nicht rechtmäßig und sachgerecht zu bewerten. Der Stadt Neu-Anspach wird empfohlen, einen stabilen Haushalt anzustreben (Abschnitt 4.2).

Vergleichende Feststellungen

- Die Stadt Neu-Anspach setzte für die betrachteten Aufgaben der Ordnungsbehörde 0,60 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag beim Median von 0,59. Die Personalausstattung der Ordnungsbehörde lag mit insgesamt 8,65 VZÄ oberhalb des Medians von 5,64 VZÄ. Der Anteil der Beschäftigten im Jahr 2019 betrug in der Altersgruppe ab 50 Jahre 15,1 Prozent und lag damit unterhalb des Medians von 42,9 Prozent (Abschnitt 5.3).
- Das Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde lag bei drei Aufgaben unterhalb des Medians, bei drei Aufgaben oberhalb des Medians und bei einer Aufgabe beim Median (Abschnitt 5.4).
- Die Stadt Neu-Anspach hatte einen Freiwilligen Polizeidienst mit der im Vergleich niedrigsten Zahl an geleisteten Stunden. Die Zahl der Einsatzstunden sank von 22,5 Stunden im Jahr 2015 auf 4,0 Stunden im Jahr 2019. Von den geprüften 16 Körperschaften nutzten sechs den Freiwilligen Polizeidienst mit 877 Einsatzstunden (Median) im Zeitraum 2015 bis 2019 (Abschnitt 5.5).
- Das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs war bis auf das Jahr 2017 jeweils negativ. Im Jahr 2019 war das Verwaltungsergebnis besser als der Median der geprüften Körperschaften (Abschnitt 5.6).

- Die Stadt Neu-Anspach verfügte über ein Messfahrzeug sowie sieben stationäre Anlagen und drei Messgeräten zur Überwachung des fließenden Verkehrs. Bei 26.680 Messstunden wurden 6.470 Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Jahr 2019 festgestellt. Bis auf das Jahr 2017 wurde im Prüfungszeitraums jeweils ein negatives Verwaltungsergebnis erzielt. Das Verwaltungsergebnis lag im Jahr 2019 mit -27.258 Euro beim Median der geprüften Körperschaften mit stationärer Verkehrsüberwachung (Abschnitt 5.7).
- Die Verwaltungsleistungen des Fundamts wurden im Vergleich nicht in einem hohen Maße internetbasiert unterstützt (Abschnitt 5.9).
- Die Stadt Neu-Anspach engagierte sich mit der Stadt Usingen bei mehreren Aufgaben in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Wie bereits bei der 141. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden“ nahm die Stadt Neu-Anspach beim Umfang der interkommunalen Zusammenarbeit für Aufgaben der Ordnungsbehörde eine Vorreiterrolle im Vergleich der geprüften Körperschaften ein. Körperschaften mit interkommunaler Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs und des fließenden Verkehrs hatten im Vergleich ein besseres Verwaltungsergebnis bei diesen Aufgaben als Körperschaften, die sich an keiner interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt hatten. Im Jahr 2020 wurde die interkommunale Zusammenarbeit für die Ordnungsbehörde noch auf die Gemeinde Grävenwiesbach ausgeweitet (Abschnitt 8.1).
- Bei zwei von fünf Aufgaben der Ordnungsbehörde bot die Stadt Neu-Anspach eine im Vergleich höhere internetbasierte Unterstützung an. Wir empfehlen vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen an die Digitalisierung und zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, zu prüfen, ob das digitale Angebot ausgeweitet werden kann (Abschnitt 8.2).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – beauftragte uns, gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, Seite 708)⁴ die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ bei den Kommunen Büdingen, Ebsdorfergrund, Erzhausen, Frielendorf, Hattersheim am Main, Heuchelheim a. d. Lahn, Homberg (Ohm), Hünfelden, Kronberg im Taunus, Michelstadt, Mühlheim am Main, Neu-Anspach, Ortenberg, Schauenburg, Stockstadt am Rhein und Willingen (Upland) vorzunehmen.

Der Stadt Neu-Anspach wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 1. November 2019 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 2. März 2020 statt. Wir prüften in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 11. September 2020. Nacherhebungen fanden zwischen dem 26. Oktober 2020 und dem 6. November 2020 statt.

Inhalt der Prüfung waren die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Stadt geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Ferner berücksichtigten wir nach § 5 Absatz 5 ÜPKKG die Berichte der Revision des Hochtaunuskreises über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2018 und die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung
Herr MinR Stefan Nickel
(bis 28. Februar 2021)
Herr RR Wolfram Gierer
(ab 1. März 2021)
- der Stadt Neu-Anspach
Herr Hans-Jörg Bleher
- des Prüfungsbeauftragten
MNT Revision und Treuhand GmbH
Herr WP Oliver Krause
(bis 31. März 2021)
Herr StB/WP Christian Wendt
(ab 1. April 2021)

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Stadt aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der Projektleiter der Stadt Neu-Anspach, Herr Bleher, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

4 Vgl. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - ÜPKKG), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest.

Die Erörterungsbesprechung fand am 1. Oktober 2020 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Neu-Anspach mit Schreiben vom 16. Dezember 2020. Die Interimbesprechung fand am 1. Februar 2021 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 15. März 2021 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 19. April 2021 zugeleitet. Die Stadt Neu-Anspach gab keine Stellungnahme ab. Die Stadt Neu-Anspach verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 227. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden II“ werden voraussichtlich in den 36. Zusammenfassenden Bericht an den Hessischen Landtag im Jahr 2021 aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2021 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Allgemeine Informationen der Prüfkörperschaft

4.1 Entwicklung der Bevölkerungszahl

Die nachfolgende Ansicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Stadt Neu-Anspach zwischen den Jahren 2015 und 2019.

Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach		
Jahr	Einwohner	Veränderung zu 2015
31.12.2015	14.624	
31.12.2016	14.698	0,5 %
31.12.2017	14.704	0,5 %
31.12.2018	14.618	0,0 %
31.12.2019	14.501	-0,8 %

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Stand: Juni 2020

Ansicht 3: Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach verzeichnete zwischen 2015 und 2019 einen Bevölkerungsrückgang um 123 Einwohner (-0,8 Prozent).

4.2 Haushaltslage (Mehrkomponentenmodell)

Kommunen waren verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kommunalfinanzen gesund blieben.⁵ Ihnen oblag ferner die Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen.⁶ Beiden gesetzlichen Verpflichtungen wurden Kommunen dann gerecht, wenn sie dauerhaft über die Einzahlungen und Erträge verfügten, die sie zur Deckung ihrer für die stetige Aufgabenerfüllung notwendigen Auszahlungen und Aufwendungen benötigten. Die Beurteilung der Haushaltsstabilität diente als Ausgangspunkt für die Bewertung der Aufwendungen für die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (fünf Jahre) wurde zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu wurden zehn Kenngrößen betrachtet (davon hatten zwei nachrichtlichen Charakter). Die Kennzahlausprägungen wurden bewertet. Das Bewertungsergebnis lag zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage war für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht wurden. Für diese Beurteilung war nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell⁷ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen:

5 § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hatte ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund blieben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen war Rücksicht zu nehmen.

6 § 92 Absatz 1 Satz 1 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Die Gemeinde hatte ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert war.

7 Das Mehrkomponentenmodell ähnelte dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres war ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit beim Haushaltsgenehmigungsverfahren (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollten mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

Bei der Kapitalerhaltung betrachteten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).

War dies nicht der Fall, erhoben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).

Des Weiteren untersuchten wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).

Maximal wurden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.

- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

Bei der Substanzerhaltung berechneten wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“⁸ zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert sollte \geq acht Prozent betragen (40 Punkte).

Wurde der Zielwert nicht erreicht, betrachteten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert auswies (30 Punkte).

Konnte dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchten wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).

Weiterhin betrachteten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres positiv war (5 Punkte)⁹.

Maximal wurden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

- 3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Nachrichtlich erhoben wir, inwiefern die Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgelegt, aufgestellt, geprüft bzw. beschlossen wurden. Die rechtskonforme Vorlage der Haushaltssatzung hatte bis zum 30. November des Vorjahres¹⁰ stattzufinden. Ein Überschreiten der Frist um sieben Tage war als „geringfügig“ einzuordnen. Der Jahresabschluss war innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen¹¹ und umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmte die HGO¹² unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung¹³ über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss wurde die Notwendigkeit abgeleitet, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

8 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten.

9 Die Kennzahl sollte für die Prüfungsjahre bis einschließlich 2018 verwendet werden. Für die Jahre 2019 ff. war die Kennzahl aufgrund des HessenkasseG durch folgende Kennzahl zu ersetzen: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

10 § 97 Absatz 3 HGO

11 § 112 Absatz 5 HGO

12 Gemeindeordnung zur Regelung der Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechte hessischer Gemeinden (Hessische Gemeindeordnung – HGO) vom 24. Januar 1946 (GVBl. 1946 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)

13 § 114 Absatz 1 HGO

abgeschlossen war. Der Beschluss über den Jahresabschluss sollte spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres vorgenommen werden.

Zudem ermittelten wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbetrag oder ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses erwartet wurde. Ein kumulierter Fehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutete auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt konnte eine Finanzplanung mit in der Summe positiven ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Zusammensetzung der einzelnen Kennzahlgrößen und Kennzahlausprägungen wird in der folgenden Ansicht abgebildet:

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage	
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁴ ≥ 0	45	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte ----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte	
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35		
Jahresergebnis ≥ 0	5		
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5		
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40		
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ¹⁵	30		
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10		
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (siehe Fußnote 9)	5		
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wurde erhoben, ob für die einzelnen Jahre Haushaltssatzungen fristgerecht vorgelegt wurden. Zudem wurde nachvollzogen, ob Jahresabschlüsse aufgestellt und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurden.	nachrichtliche Darstellung		
Es war zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten war.			
Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

14 Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt sollte in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

15 Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit sollte mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden konnten.

Ansicht 5 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Körperschaften über den gesamten Prüfungszeitraum.

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019	
Stabil	Mindestens vier der fünf Jahre stabil ¹⁾ (dabei dürfe das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst war die Haushaltslage als fragil einzustufen)
Fragil	drei der fünf Jahre stabil
Konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten waren, war die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
1) Stabil = wenn Summe der vergebenen Punkte \geq 70 Punkte	
Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 5: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019

Eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage lag demnach vor, wenn der Haushalt in mindestens drei Jahren als instabil zu bezeichnen war.

Ansicht 6 zeigt die allgemeinen Informationen zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Neu-Anspach.

Beurteilung der Haushaltslage Stadt Neu-Anspach						
	Punkte	2015	2016	2017	2018	2019
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren \geq 0 (in T€)	45	-12.627	-13.171	-8.953	-1.461	-2.144
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren \geq 0 (in T€)	35	-688	-1.525	650	-1.461	782
Jahresergebnis \geq 0 (in T€)	5	-820	1.173	2.766	3	-616
Eigenkapital zum 31.12. \geq 0 (in T€)	5	-5.126	-3.953	-1.717	14.025	13.482
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		0	5	40	10	40
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	-32,5 %	-11,5 %	7,8 %	-8,1 %	-10,9 %

Beurteilung der Haushaltslage Stadt Neu-Anspach						
	Punkte	2015	2016	2017	2018	2019
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“) (in T€)	30	-3.580	-1.384	1.055	-936	-1.462
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in T€)	10	-1.127	-259	2.680	341	512
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (in T€)	5	-13.850	-12.829	-10.405	-624	-1.936 ¹⁾
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		0	0	30	10	10
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung		73	-292	89	21	19
fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse		227	114	21	-22	19
fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses		-81	-43	-38	-212	O
fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse		-117	-60	-62	-210	O
positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		nein	nein	nein	nein	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		0	5	70	20	50
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte \rightarrow instabil)		instabil	instabil	stabil	instabil	instabil
Gesamtbeurteilung	konsolidierungsbedürftig					
¹⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskrediten \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)						
■ = fristgerecht, Angabe in Tagen ■ = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen ■ und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt O = Frist nicht fällig Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020						

Ansicht 6: Beurteilung der Haushaltslage Stadt Neu-Anspach

Nach dem Mehrkomponentenmodell waren anhand der drei Beurteilungsebenen die Jahre 2015, 2016, 2018 und 2019 als instabil und das Jahr 2017 als stabil zu bewerten. Die Haushaltslage der Stadt Neu-Anspach war somit in der Gesamtbetrachtung als konsolidierungsbedürftig zu beurteilen.

Die Bewertungen der Haushaltslagen im Quervergleich der geprüften Körperschaften sind in Ansicht 7 dargestellt.

Bewertung der Haushaltslage im Vergleich	
Stabil	<ul style="list-style-type: none"> • Büdingen • Ebsdorfergrund • Erzhausen • Frielendorf • Hattersheim am Main • Heuchelheim a. d. Lahn • Kronberg im Taunus • Michelstadt • Schauenburg • Stockstadt am Rhein • Willingen (Upland)
Fragil	<ul style="list-style-type: none"> • Homberg (Ohm)
Konsolidierungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> • Hünfelden • Mühlheim am Main • Neu-Anspach • Ortenberg
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 7: Bewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Bewertung der Haushaltslage der geprüften Körperschaften zeigte, dass neben der Stadt Neu-Anspach in drei weiteren Kommunen die Haushaltslage als konsolidierungsbedürftig einzustufen war.

Selbstfinanzierungsquote

Die nachfolgende Betrachtung der Selbstfinanzierungsquote der geprüften Körperschaften im Vergleich verdeutlicht die große Bandbreite der Haushaltslage.

Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich					
	2015	2016	2017	2018	2019
Büdingen	18,1 %	11,7 %	22,8 %	20,2 %	14,8 %
Ebsdorfergrund	46,9 %	31,3 %	51,5 %	50,6 %	44,4 %
Erzhausen	31,3 %	34,3 %	-21,7 %	8,6 %	14,1 %
Frielendorf	-12,6 %	8,6 %	16,4 %	8,6 %	18,4 %
Hattersheim am Main	4,7 %	12,0 %	18,2 %	17,2 %	26,7 %
Heuchelheim a. d. Lahn	24,7 %	42,4 %	14,8 %	21,1 %	29,2 %
Homburg (Ohm)	2,5 %	35,3 %	-1,6 %	-12,7 %	37,0 %
Hünfelden	-3,9 %	-5,4 %	9,2 %	9,0 %	19,6 %
Kronberg im Taunus	-9,7 %	33,6 %	29,0 %	38,1 %	16,8 %
Michelstadt	5,8 %	6,4 %	13,7 %	28,0 %	2,7 %
Mühlheim am Main	-37,2 %	-2,1 %	6,1 %	-4,4 %	0,0 %
Neu-Anspach	-32,5 %	-11,5 %	7,8 %	-8,1 %	-10,9 %
Ortenberg	-37,1 %	-24,9 %	-15,6 %	-22,3 %	-12,9 %
Schauenburg	16,1 %	9,7 %	16,5 %	22,9 %	0,8 %
Stockstadt am Rhein	2,3 %	22,9 %	24,0 %	17,9 %	23,0 %
Willingen (Upland)	1,7 %	27,2 %	33,0 %	15,5 %	17,1 %
Minimum	-37,2 %	-24,9 %	-21,7 %	-22,3 %	-12,9 %
Maximum	46,9 %	42,4 %	51,5 %	50,6 %	44,4 %
Median	2,4 %	11,9 %	15,6 %	16,4 %	17,0 %

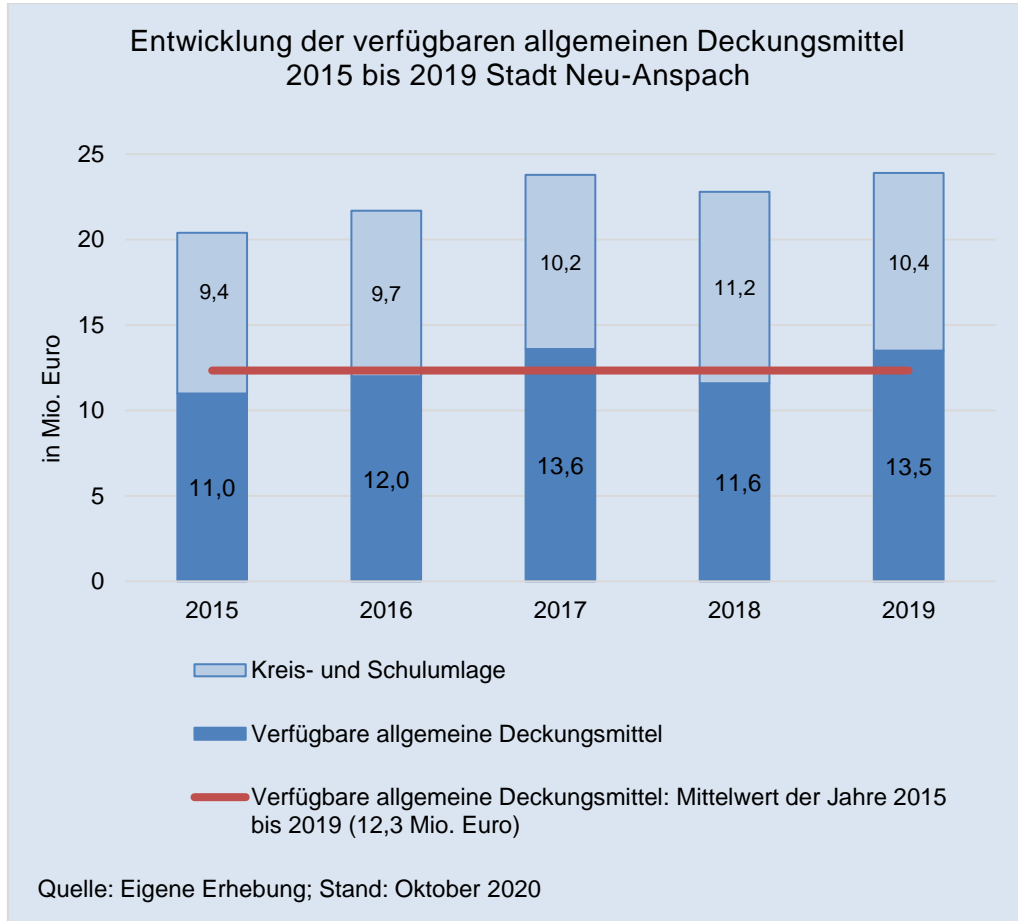
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Februar 2021

Ansicht 8: Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich

Die vorstehende Ansicht zeigt, dass im Jahr 2019 fünf Kommunen eine Selbstfinanzierungsquote aufwiesen, die unterhalb der Warngrenze von acht Prozent lag. Für die Stadt Neu-Anspach lag die Selbstfinanzierungsquote mit -10,9 Prozent unter der Warngrenze. Dies ist nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach, Maßnahmen zur Verbesserung der Selbstfinanzierungsquote zu ergreifen.

Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel¹⁶ in der Stadt Neu-Anspach ist in der folgenden Ansicht dargestellt.

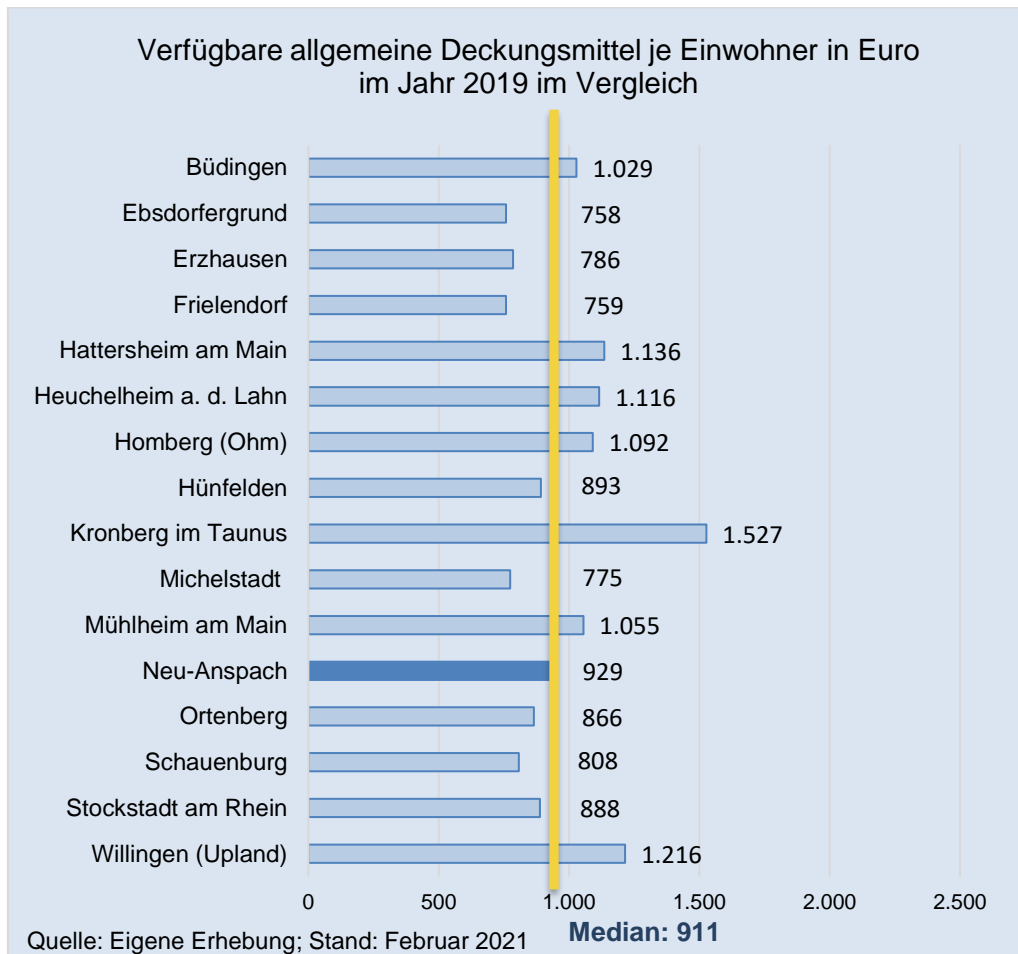


Ansicht 9: Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel waren im Prüfungszeitraum in der Stadt Neu-Anspach um 2,5 Millionen Euro oder 22,7 Prozent gestiegen.

¹⁶ Verfügbare allgemeine Deckungsmittel standen, im Gegensatz zu zweckgebundenen Einnahmen, den Körperschaften für die Erledigung aller Aufgaben zur Verfügung.

Im Vergleich ergab sich einwohnerbezogen folgendes Bild:



Ansicht 10: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2019 im Vergleich

Die Ansicht macht deutlich, dass der Median der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 911 Euro im Jahr 2019 betrug. Mit 929 Euro je Einwohner lag die Stadt Neu-Anspach über dem Median. Als Gradmesser für die Ertragskraft wies der Wert der Stadt Neu-Anspach auf einen leicht überdurchschnittlichen Handlungsspielraum für das Jahr 2020 hin.

4.3 Kommunalen Schutzschirm und Hessenkasse

Die in den Vergleich einbezogenen Kommunen nahmen am kommunalen Schutzschirm und am Entschuldungsprogramm sowie am Investitionsprogramm der HESSENKASSE – wie in der nachfolgenden Ansicht dargestellt – teil:

Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich			
	Kommunaler Schutzschirm	HESSENKASSE Entschuldungsprogramm	HESSENKASSE Investitionsprogramm
Büdingen	●	✓	●
Ebsdorfergrund	●	●	✓
Erzhausen	●	●	✓
Frielendorf	✓	●	✓
Hattersheim am Main	✓	✓	●
Heuchelheim a. d. Lahn	●	●	✓
Homburg (Ohm)	●	●	✓
Hünfelden	●	✓	✓
Kronberg im Taunus	●	●	●
Michelstadt	●	●	✓
Mühlheim am Main	●	✓	●
Neu-Anspach	●	✓	●
Ortenberg	●	✓	●
Schauenburg	●	●	✓
Stockstadt am Rhein	●	●	✓
Willingen (Upland)	✓	●	✓

✓ = Kriterium erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020

Ansicht 11: Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich

Der kommunale Schutzschirm war ein Programm zur finanziellen Konsolidierung der hessischen Kreise, Städte und Gemeinden.

Sein Ziel war es, die besonders konsolidierungsbedürftigen Kommunen in Hessen bei der Erreichung dauerhaft ausgeglichener Haushalte zu unterstützen und ihnen einen Großteil der Altschulden abzunehmen.

Seit Ende Juni 2020 waren alle ehemals 100 Schutzschirmkommunen aus dem Programm entlassen.

Dabei stellte sich die Höhe der Entschuldungen wie folgt dar:

Kommunaler Schutzschirm im Vergleich	
	Entschuldung (in €)
Frielendorf	17.003.702
Hattersheim am Main	21.087.652
Willingen (Upland)	13.768.525
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Juni 2020	

Ansicht 12: Kommunaler Schutzschirm im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach fiel nicht unter den kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen.

Die HESSENKASSE war ein Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Liquiditätskrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

Die HESSENKASSE war das Angebot des Landes an seine Kommunen, ihnen fünf Milliarden Euro Liquiditätskredite abzunehmen, die Entschuldung zu organisieren, ihnen individuell ein Paket mit berechenbaren Konditionen zu bieten und selbst Landesgeld bereitzustellen, um bei der Tilgung kommunaler Schulden zu helfen.

Die in Anspruch genommenen Beträge dieser Maßnahmen stellten sich wie folgt dar:

Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich	
	Ablösebetrag (in €)
Büdingen	5.600.000
Hattersheim am Main	6.500.000
Hünfelden	700.000
Mühlheim am Main	22.500.000
Neu-Anspach	11.200.000
Ortenberg	14.300.000
Minimum	700.000
Maximum	22.500.000
Median	8.850.000
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 13: Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach nahm am Entschuldungsprogramm HESSENKASSE teil und erhielt dabei einen Ablösebetrag i.H.v. 11,2 Millionen Euro. Somit lag sie über dem Median von 8,9 Millionen Euro.

Die folgende Ansicht zeigt die Investitionsvolumina im Rahmen des Investitionsprogramms HESSENKASSE der in den Vergleich einbezogenen Körperschaften:

Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich	
	Investitionsvolumen (in €)
Ebsdorfergrund	2.233.424
Erzhausen	833.340
Frielendorf	1.948.940
Heuchelheim a. d. Lahn	833.340
Homburg (Ohm)	1.625.640
Hünfelden	2.128.560
Michelstadt	4.595.110
Schauenburg	2.602.446
Stockstadt am Rhein	833.340
Willingen (Upland)	833.340
Minimum	833.340
Maximum	4.595.110
Median	1.787.290

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020

Ansicht 14: Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach nahm nicht am Investitionsprogramm HESSENKASSE teil.

5. Ordnungsbehörde

5.1 Untersuchte Aufgabenbereiche in den kommunalen Ordnungsbehörden

In die 227. Vergleichende Prüfung wurden ausgewählte Aufgabenbereiche der kommunalen Ordnungsbehörde einbezogen:

- die allgemeine Gefahrenabwehr (nach § 1 HSOG-DVO, soweit nicht im Folgenden aufgeführt)
- die Überwachung des ruhenden Verkehrs
- die Überwachung des fließenden Verkehrs
- das Einwohnermeldeamt
- das Fundamt
- das Gewerbeamt
- die Straßenverkehrsbehörde

Die folgende Ansicht zeigt die geprüften Aufgaben, deren rechtliche Grundlagen sowie die Zuständigkeiten:

Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Stadt Neu-Anspach			
Aufgaben	Norm	Zuständigkeit	
		Bürgermeister	Magistrat
Allgemeines Gefahrenabwehrrecht			
Allgemeine Gefahrenabwehr	§ 1 HSOG-DVO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der HGO und § 4 Absatz 2 HKO	✓	●
Überwachung ruhender Verkehr	§ 1 HSOG-DVO	✓	●
Überwachung fließender Verkehr	§ 1 HSOG-DVO	✓	●
Freiwilliger Polizeidienst	§ 1 HSOG-DVO in Verbindung mit § 5 HFPG	✓	●
Einwohnermeldeamt			
Einbürgerungen	§ 32 bis 34 StAG	●	✓
Pässe und Ausweise	§ 7 PAuswG	●	✓
Gewerbezentralregister	§ 150 GewO	●	✓
Führungszeugnisse	§ 30 BZRG	●	✓
An-, Ab-, Ummeldungen	§ 1 BMG	●	✓

Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Stadt Neu-Anspach			
Aufgaben	Norm	Zuständigkeit	
		Bürgermeister	Magistrat
Änderung Fahrzeugscheine	§ 13 FZV	●	✓
Melderegisterauskunft	§§ 44, 45 BMG	●	✓
Kirchenaustritte	§ 7 KRWAG	●	✓
Fundamt			
Einlieferung/Rückgabe von Fundsachen	§ 1 Gesetz zur Vereinfachung des Fundrechts	✓	●
Gewerbeamt			
Gewerbeanzeigen	§ 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften	●	✓
Gewerbeauskünfte	§ 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften	●	✓
Erteilung Erlaubnis vorübergehender Betrieb Gaststätten	§ 6 HGastG	●	✓
Kontrolle von Gaststätten	zum Beispiel § 4 Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe gesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	●	✓
Straßenverkehrsbehörde			
Genehmigung von Baustellen	§ 45 StVO	✓	●
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse	§§ 16 bis 18 Hessisches Straßenverkehrsgesetz	●	✓
Genehmigung Dauer-VBA	§ 45 StVO	✓	●
Genehmigung Festumzüge oder Veranstaltungen	§ 29 StVO	✓	●
Parkausweise Schwerbehinderte	§ 46 StVO	✓	●
Parkausweise Anwohner	§ 46 StVO	✓	●
Parkausweise Handwerker	§ 46 StVO	✓	●
✓ = zuständig, ● = nicht zuständig; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 15: Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten Stadt Neu-Anspach

Bei den von uns zur Prüfung ausgewählten Aufgaben der Ordnungsbehörde handelte es sich durchweg um Pflichtaufgaben (mit Ausnahme des Freiwilligen Polizeidiensts).

5.2 Organisation der Ordnungsbehörde

Die Stadtverwaltung der Stadt Neu-Anspach war in sieben Fachbereiche gegliedert. Der Fachbereich „Bürgerservice und Standesamt“ war für folgende Aufgaben zuständig:

- Einwohnermeldeamt
- Fischereischeine
- Fundsachen
- Gewerbeamt
- Kirchenaustritte
- Passamt
- Wahlamt (nicht in Prüfung einbezogen)
- Standesamt (nicht in Prüfung einbezogen)

Der Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“ war mit folgenden Zuständigkeiten ausgestattet:

- Allgemeine Gefahrenabwehr
- Straßenverkehrsbehörde
- Stadtpolizei

Die Kommunen setzten Hilfspolizisten ein, die bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr oder hilfsweise bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrnahmen (§ 99 HSOG). Sie wurden in den geprüften Körperschaften bei vergleichbaren Aufgaben unterschiedlich bezeichnet.

Die verwendeten Bezeichnungen in den Kommunen des Vergleichs sind in der nachfolgenden Ansicht dargestellt:

Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich	
Ordnungspolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Büdingen • Ebsdorfergrund • Erzhausen • Hattersheim am Main • Heuchelheim a. d. Lahn • Homberg (Ohm) • Hünfelden • Kronberg im Taunus • Mühlheim am Main
Stadtpolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Michelstadt • Neu-Anspach • Ortenberg
Ordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Schauenburg
Kommunalpolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Stockstadt am Rhein
Ortspolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Willingen (Upland)
ohne Bezeichnung ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Frielendorf
¹⁾ kein Einsatz von Hilfspolizisten	
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 16: Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach verwendete den im Vergleich am zweithäufigsten eingesetzten Begriff „Stadtpolizei“ für die Hilfspolizei.

5.3 Personalausstattung der Ordnungsbehörde

Die Ist-Personalausstattung der Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach stellte sich im Jahr 2019 wie folgt dar:

Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach			
Aufgabe	Innendienst (VZÄ)	Außendienst (VZÄ)	Gesamt (VZÄ)
Abteilungsleitung	0,25	0,25	0,50
Allgemeine Gefahrenabwehr, davon:			
Allgemeiner Ordnungsdienst	1,07	1,40	2,47
Überwachung ruhender Verkehr	0,27	1,60	1,87
Überwachung fließender Verkehr	0,27	1,00	1,27
Privater Sicherheitsdienst	0,00	0,11	0,11
Fundamt	0,06	0,00	0,06
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	0,40	0,00	0,40
Straßenverkehrsbehörde	0,54	0,00	0,54
Zwischensumme	2,86	4,36	7,22
Einwohnermeldeamt (einschließlich Einbürgerungen)	1,43	0,00	1,43
Gesamt	4,29	4,36	8,65

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 17: Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Im Jahr 2019 war die Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach unter Einbeziehung des Einwohnermeldeamtes mit 8,65 VZÄ (Ist-Besetzung) ausgestattet, davon 4,36 VZÄ im Außendienst. Das Stellenvolumen laut Stellenplan 2019 betrug für die Ordnungsbehörde unter Einbeziehung des Einwohnermeldeamtes 9,09 VZÄ. Planstellen von 0,44 VZÄ waren nicht besetzt. Von den Planstellen waren 0,00 VZÄ Beamte und 9,09 VZÄ Tarifbeschäftigte. Die Tarifbeschäftigten waren den Entgeltgruppen E6 bis E9b, E10, E11 und E13 TVöD zugeordnet. Die Stadt Neu-Anspach hatte im Prüfungszeitraum einen privaten Sicherheitsdienst engagiert, auf diesen entfielen 0,11 VZÄ.

In zwei Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 6. November 2019¹⁷ und vom 3. Januar 2020¹⁸ wurde klargestellt, dass die Überwachung des ruhenden sowie des fließenden Verkehrs hoheitliche Aufgaben darstellten. Diese durften mangels einer Ermächtigungsgrundlage nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Auch war die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben nicht zulässig. Damit war die Übertragung dieser Aufgaben auf private Dienstleister oder Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat standen, gesetzeswidrig mit der Folge, dass die auf dieser Grundlage erlassenen Verwarn-/Bußgelder anfechtbar waren. Wir prüften bei der Ermittlung der VZÄ, ob die geprüften Körperschaften Fremdvergaben betrieben und

¹⁷ OLG Frankfurt vom 6. November 2019, Az. 2 Ss OWI 942/19

¹⁸ OLG Frankfurt vom 3. Januar 2020, Az. 2 Ss OWI 963/18

sich damit dem Risiko der Anfechtbarkeit der erlassenen Verwarn-/Bußgelder aussetzen. Wir stellten fest, dass die Stadt Neu-Anspach in den Jahren 2015 bis 2019 die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs nicht auf Private übertrug.

Im Vergleich stellte sich die Ist-Personalausstattung (VZÄ) der Ordnungsbehörden wie folgt dar:

Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich					
	Einwohner	Ordnungs- behörde		davon Einwohner- meldeamt	
		Personal (VZÄ)	VZÄ je 1.000 Einwohner	Personal (VZÄ)	VZÄ je 1.000 Einwohner
Büdingen	22.436	12,78	0,57	4,31	0,19
Ebsdorfergrund	8.963	2,70	0,30	1,11	0,12
Erzhausen	8.070	5,74	0,71	2,06	0,26
Frielendorf	7.253	3,91	0,54	1,09	0,15
Hattersheim am Main	27.674	14,81	0,54	5,55	0,20
Heuchelheim a. d. Lahn	7.819	4,97	0,64	1,51	0,19
Homberg (Ohm)	7.427	2,95	0,40	1,39	0,19
Hünfelden	9.661	3,25	0,34	1,14	0,12
Kronberg im Taunus	18.255	15,96	0,87	5,48	0,30
Michelstadt	16.007	10,55	0,66	3,00	0,19
Mühlheim am Main	28.652	19,00	0,66	8,00	0,28
Neu-Anspach	14.501	8,65	0,60	1,43	0,10
Ortenberg	8.970	5,54	0,62	1,10	0,12
Schauenburg	10.456	5,30	0,51	2,56	0,24
Stockstadt am Rhein	6.051	3,17	0,52	1,00	0,17
Willingen (Upland)	6.096	8,29	1,36	1,50	0,25
Minimum	6.051	2,70	0,30	1,00	0,10
Maximum	28.652	19,00	1,36	8,00	0,30
Median	9.316	5,64	0,59	1,51	0,19

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 18: Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich

In der Stadt Neu-Anspach lag

- die Personalausstattung der Ordnungsbehörde bei 8,65 VZÄ und damit über dem Median von 5,64 VZÄ
- die Personalausstattung des Einwohnermeldeamts bei 1,43 VZÄ und damit unter dem Median von 1,51 VZÄ

Die Stadt Neu-Anspach setzte in den untersuchten Aufgabenbereichen der Ordnungsbehörde 0,60 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag beim Median von 0,59 VZÄ.

Die Stadt Neu-Anspach setzte im Einwohnermeldeamt 0,10 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag unter dem Median von 0,19 VZÄ.

Das Verhältnis Personalausstattung Innen- zu Außendienst (VZÄ) stellte sich für die Ordnungsbehörde im Vergleich wie folgt dar:

Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich				
	Personal Ordnungs- behörde	Innendienst	Außendienst	Anteil Außendienst
	VZÄ	VZÄ	VZÄ	
Büdingen	12,78	8,73	4,05	31,7 %
Ebsdorfergrund	2,70	2,70	0,00	0,0 %
Erzhausen	5,74	4,64	1,10	19,2 %
Frielendorf	3,91	3,28	0,63	16,0 %
Hattersheim am Main	14,81	10,21	4,60	31,1 %
Heuchelheim a. d. Lahn	4,97	3,27	1,70	34,2 %
Homburg (Ohm)	2,95	2,45	0,50	17,0 %
Hünfelden	3,26	2,26	1,00	30,7 %
Kronberg im Taunus	15,96	10,50	5,46	34,2 %
Michelstadt	10,55	6,36	4,19	39,7 %
Mühlheim am Main	19,00	13,00	6,00	31,6 %
Neu-Anspach	8,65	4,29	4,36	50,4 %
Ortenberg	5,54	3,40	2,14	38,7 %
Schauenburg	5,30	4,68	0,62	11,7 %
Stockstadt am Rhein	3,17	2,17	1,00	31,5 %
Willingen (Upland)	8,29	4,72	3,57	43,1 %
Minimum	2,70	2,17	0,00	0,0 %
Maximum	19,00	13,00	6,00	50,4 %
Median	5,64	4,47	1,92	31,6 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

[Ansicht 19: Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich](#)

In den Ordnungsbehörden der geprüften Kommunen wurden im Median 4,47 VZÄ im Innendienst und 1,92 VZÄ im Außendienst eingesetzt. Der Anteil des Außendienstes lag im Median bei 31,6 Prozent.

In der Stadt Neu-Anspach nahm der Außendienst einen Anteil von 50,4 Prozent an den gesamten Personalkapazitäten der Ordnungsbehörde ein und galt somit als höchster Wert unter den geprüften Kommunen.

Die Altersstruktur des Personaleinsatzes der Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach im Jahr 2019 zeigte sich wie folgt:

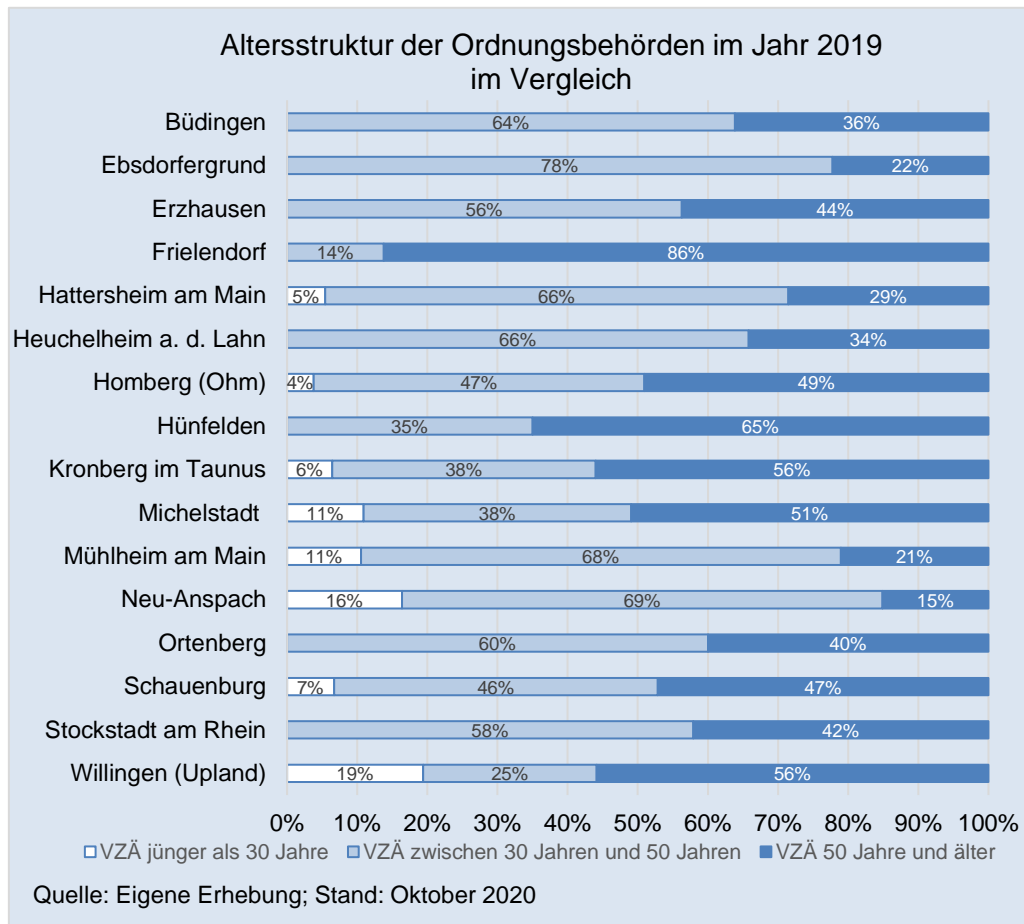
Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach ¹⁾						
Aufgabe	VZÄ mit <30 Jahre		VZÄ >= 30 Jahre und < 50 Jahre		VZÄ >= 50 Jahre	
	Innen-dienst	Außen-dienst	Innen-dienst	Außen-dienst	Innen-dienst	Außen-dienst
Abteilungsleitung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,25
Allgemeine Gefahrenabwehr						
Allgemeiner Ordnungsdienst	0,25	0,00	0,82	1,40	0,00	0,00
Überwachung ruhender Verkehr	0,06	0,00	0,21	1,60	0,00	0,00
Überwachung fließender Verkehr	0,06	0,00	0,21	1,00	0,00	0,00
Fundamt	0,03	0,00	0,01	0,00	0,03	0,00
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	0,19	0,00	0,04	0,00	0,17	0,00
Straßenverkehrsbehörde	0,13	0,00	0,41	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,72	0,00	1,70	4,00	0,45	0,25
Einwohnermeldeamt (einschließlich Einbürgerungen)	0,68	0,00	0,15	0,00	0,59	0,00
Gesamt	1,40	0,00	1,85	4,00	1,04	0,25
¹⁾ Eigene Mitarbeiter ohne Berücksichtigung des privaten Sicherheitsdiensts						
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020						

Ansicht 20: Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Im Jahr 2019 waren in der Stadt Neu-Anspach

- im Innendienst 1,40 VZÄ in der Altersgruppe unter 30 Jahren und 1,04 VZÄ in der Altersgruppe ab 50 Jahren
- im Außendienst 0,00 VZÄ in der Altersgruppe unter 30 Jahren und 0,25 VZÄ in der Altersgruppe ab 50 Jahren

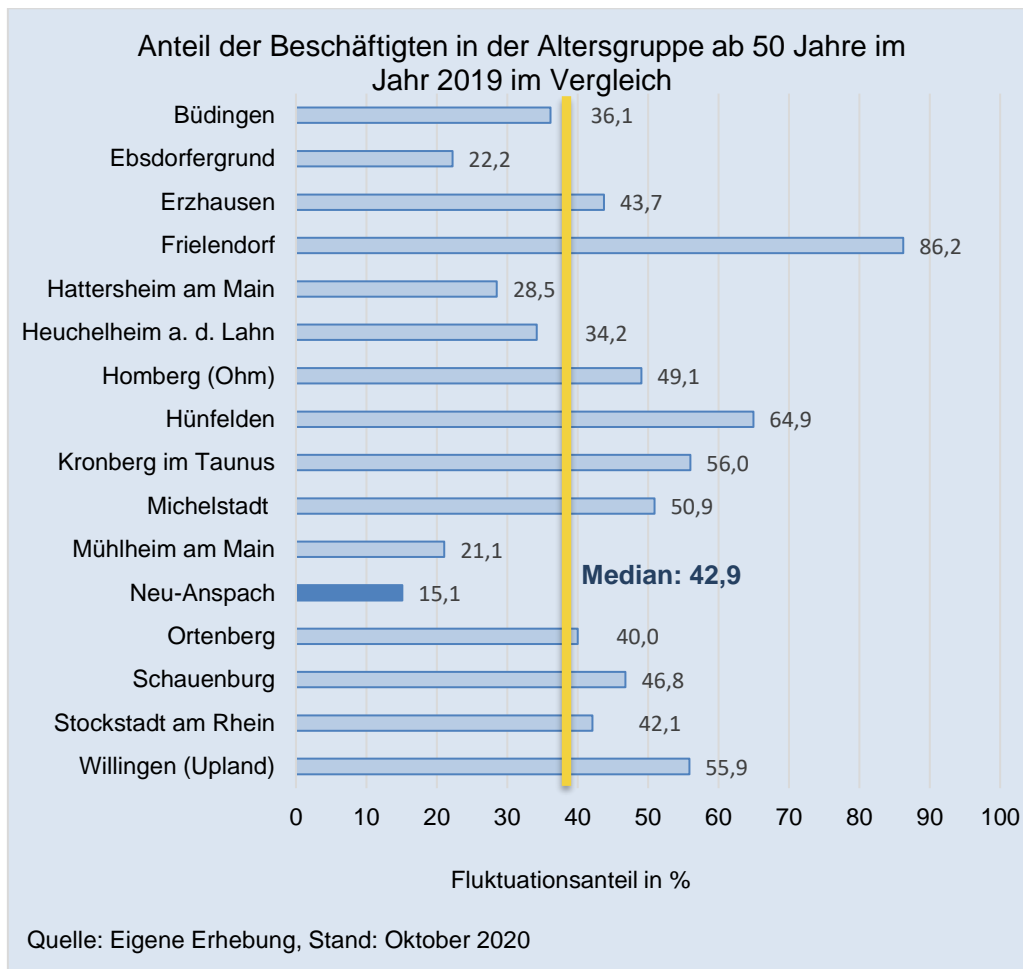
Der prozentuale Anteil der VZÄ je Altersgruppe stellte sich für die Ordnungsbehörden im Vergleich wie folgt dar:



Ansicht 21: Altersstruktur der Ordnungsbehörden im Jahr 2019 im Vergleich

Der Vergleich ergab, dass in acht der 16 geprüften Körperschaften die Altersgruppe unter 30 Jahren nicht vertreten war. Dies deutete auf ein erhöhtes Risiko aus der Demografie des Personals hin, da in Ruhestand eintretende Mitarbeiter zu ersetzen waren. In der Stadt Neu-Anspach entfielen 16,4 Prozent der Mitarbeiter auf die Altersgruppe unter 30 Jahren. Hieraus leiten wir ab, dass durch die Einstellung jüngerer Mitarbeiter dem Risiko aus der Demografie begegnet wurde.

Die nachstehende Ansicht zeigt den Anteil der Beschäftigten in den Ordnungsbehörden, die bei natürlicher Fluktuation in den nächsten 15 Jahren¹⁹ ausscheiden werden:



Ansicht 22: Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 im Vergleich

In der Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach lag der Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 bei 15,1 Prozent und damit niedriger als der Median (42,9 Prozent). Das Risiko aus der Demografie des Personals war in der Stadt Neu-Anspach damit unterdurchschnittlich. Wir empfehlen dennoch eine langfristige Personalplanung, um sicherzustellen, dass die Stellen von ausscheidenden Mitarbeitern rechtzeitig mit Nachfolgern besetzt werden.

¹⁹ Bei Annahme eines Renteneintritts mit 65 Jahren

5.4 Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde

Die betrachteten Aufgaben der Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach wiesen das in der nachfolgenden Ansicht dargestellte Verwaltungsergebnis im Jahr 2019 aus:

Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach				
	Erträge	Aufwen- dungen	Ver- waltungs- ergebnis	Ver- waltungs- ergebnis je 1.000 Einwohner
	T€	T€	T€	T€
Allgemeine Gefahrenabwehr	31	399	-368	-25,4
Überwachung ruhender Verkehr	37	47	-10	-0,7
Überwachung fließender Verkehr	125	158	-33	-2,2
Einwohnermeldeamt	115	213	-98	-6,8
Fundamt	5	9	-4	-0,3
Gewerbeamt	32	60	-28	-1,9
Straßenverkehrsbehörde	14	62	-48	-3,3
Gesamt	359	950	-589	-40,6

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 23: Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

In der Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach entfielen 62,6 Prozent des Verwaltungsergebnisses auf die allgemeine Gefahrenabwehr. Der geringste Anteil des Verwaltungsergebnisses entfiel mit 0,7 Prozent auf das Fundamt. Bei der Untersuchung nach Wirtschaftlichkeit ist damit insbesondere das die allgemeine Gefahrenabwehr zu betrachten.

Im Vergleich der geprüften Körperschaften waren die Verwaltungsergebnisse der Ordnungsbehörde wie folgt verteilt:

Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich							
	Allgemeine Gefahrenabwehr	Überwachung ruhen- der Verkehr	Überwachung fließender Verkehr	Einwohner- melde- amt	Fund- amt	Ge- werbe- amt	Stra- ßen- ver- kehrs- be- hörde
Büdingen	-3,2	-3,9	-2,1	-16,1	-0,2	-1,5	-3,3
Ebsdorfergrund	-3,4	-0,7	0,0	-0,8	-0,8	7,0	-3,6
Erzhausen	-8,9	-8,7	-2,9	-12,3	-0,7	-2,5	-3,1
Frielendorf	-10,9	0,0	1,7	-13,1	-0,4	-2,2	-5,0
Hattersheim am Main	-9,2	-2,4	-0,3	-11,3	-0,2	-0,9	-4,4
Heuchelheim a. d. Lahn	-5,8	-1,4	-5,4	-8,8	0,0	-0,8	-1,7
Homburg (Ohm)	-10,6	-1,6	0,0	-9,4	0,0	-1,9	-0,4
Hünfelden	-1,1	-1,7	-2,3	-6,7	-0,2	-3,4	-2,3
Kronberg im Taunus	-11,2	-5,4	3,1	-13,6	-0,8	-2,7	-3,2
Michelstadt	-9,5	-6,3	-6,6	-9,2	-0,8	-1,7	-0,9
Mühlheim am Main	-4,5	-4,0	-2,3	-17,0	-0,8	-1,4	-6,6
Neu-Anspach	-25,4	-0,7	-2,2	-6,8	-0,3	-1,9	-3,3
Ortenberg	-15,6	-2,5	2,6	-6,8	-0,9	-1,9	-1,9
Schauenburg	-9,4	-0,8	-1,6	-15,5	-2,3	-2,5	-2,2
Stockstadt am Rhein	-10,9	-2,6	-8,6	-9,6	-0,5	-3,6	-0,2
Willingen (Upland)	-33,0	-2,6	2,3	-21,3	-2,0	-5,4	-5,1
Minimum	-33,0	-8,7	-8,6	-21,3	-2,3	-5,4	-6,6
Maximum	-1,1	0,0	3,1	-0,8	0,0	7,0	-0,2
Median	-9,5	-2,5	-1,9	-10,5	-0,6	-1,9	-3,2

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 24: Vergleich Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass mit Ausnahme der Überwachung des fließenden Verkehrs und des Gewerbeamts die Verwaltungsergebnisse bei den geprüften Kommunen im Jahr 2019 nicht positiv waren. Ein Zusammenhang der Verwaltungsergebnisse mit der Größe einer Kommune – gemessen an der Einwohnerzahl – konnte nicht festgestellt werden. Das positive Verwaltungsergebnis der Stadt Kronberg im Taunus für die Überwachung des fließenden Verkehrs ist auf die geringe Zahl an Vollzeitäquivalenten zurückzuführen. Das positive Verwaltungsergebnis der Gemeinde Ebsdorfergrund für das Gewerbeamt resultiert aus einer hohen

Zahl an An-, Ab- und Ummeldungen für ein vor Ort ansässiges Pflegedienstunternehmen.

In keiner der betrachteten sieben Aufgaben der Ordnungsbehörde konnte die Stadt Neu-Anspach im Vergleich zu den geprüften Körperschaften das beste Verwaltungsergebnis erzielen. In drei Aufgaben (Überwachung ruhender Verkehr, Einwohnermeldeamt und Fundamt) lag das Verwaltungsergebnis der Stadt Neu-Anspach oberhalb des Medians, in drei Aufgaben (allgemeine Gefahrenabwehr, Überwachung fließender Verkehr und Straßenverkehrsbehörde) unterhalb des Medians und in einer Aufgabe (Gewerbeamt) im Median. Es wird auf unsere Ausführungen in den Abschnitte 5.6 bis 5.11 verwiesen.

5.5 Freiwilliger Polizeidienst

Die Stadt Neu-Anspach verfügte im Prüfungszeitraum über einen Freiwilligen Polizeidienst.

Ziel des Einsatzes der freiwilligen Polizeidiensthelfer lag darin, durch das Zeigen von Präsenz, Beobachten und Melden von Auffälligkeiten sowie durch vorbeugende Gespräche mit Bürgern die objektive und subjektive Sicherheitslage in der Stadt Neu-Anspach zu verbessern. Für die Einsatzplanung der freiwilligen Polizeidiensthelfer war die örtliche Dienststelle der Polizei zuständig.

Die folgende Ansicht zeigt die geleisteten Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes der Stadt Neu-Anspach im Prüfungszeitraum:

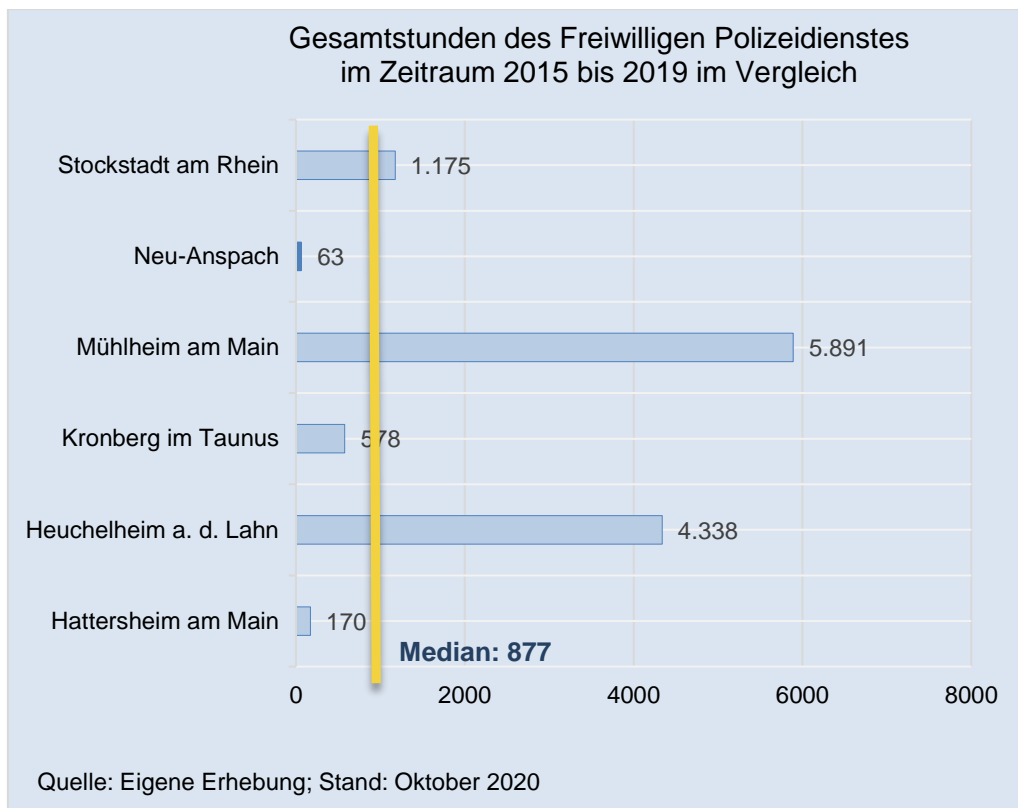
Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes Stadt Neu-Anspach					
	2015	2016	2017	2018	2019
Stunden	22,5	23,5	0,0	12,5	4,0

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 25: Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes Stadt Neu-Anspach

Die Zahl der geleisteten Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes in der Stadt Neu-Anspach war im Prüfungszeitraum rückläufig. Nach Auskunft der Stadt Neu-Anspach war der Rückgang der geleisteten Stunden insbesondere auf eine geringere Zahl an zur Verfügung stehenden freiwilligen Polizeidiensthelfern zurückzuführen.

Die folgende Ansicht zeigt die im fünfjährigen Prüfungszeitraum geleisteten Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Vergleich:



Ansicht 26: Gesamtstunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich

In sechs der geprüften Kommunen gab es einen Freiwilligen Polizeidienst. In der Gemeinde Stockstadt am Rhein wurde der Freiwillige Polizeidienst zum 31. Dezember 2015 beendet. Bei den übrigen fünf Kommunen, welche einen Freiwilligen Polizeidienst unterhielten, waren in vier Fällen fallende Stunden zu beobachten. In der Stadt Hattersheim am Main war die Entwicklung der geleisteten Stunden nicht rückläufig (zwischen 20 und 51,5 Stunden im Jahr).

In der Stadt Neu-Anspach wurden im gesamten Prüfungszeitraum 62,5 Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes geleistet – dies lag unter dem Median der Kommunen mit einem Freiwilligen Polizeidienst (877 Stunden) und stellte den geringsten Wert dar.

In dieser Prüfung analysierten wir den Zusammenhang zwischen dem Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes und der Sicherheit in den Gemeinden. Als Indikator für die Sicherheit wurde die Zahl der registrierten Straftaten je 1.000 Einwohner im Untersuchungszeitraum herangezogen. Im Ergebnis ließ sich kein statistischer Zusammenhang zwischen dem Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes und der Zahl der registrierten Straftaten und der Zahl der Verwarnungen bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs feststellen. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung konnte bei dieser Betrachtungsweise nicht einbezogen werden.

5.6 Überwachung ruhender Verkehr

Zur Überwachung des ruhenden Verkehrs setzte die Stadt Neu-Anspach die Stadtpolizei ein. Im Jahr 2019 standen dafür 1,87 VZÄ zur Verfügung.

Die Zahl der Verwarnungen, Bußgelder, Abschleppungen und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen stellten sich wie folgt dar:

Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgaben	2015	2016	2017	2018	2019
Verwarnungen (Anzahl)	1.089	1.141	1.254	631	1.588
Bußgelder (Anzahl)	107	130	128	130	112
Abschleppungen (Anzahl)	8	9	4	4	6
Einnahmen aus Verwarnungen (in €)	20.077	24.336	41.749	33.023	33.913
Einnahmen aus Bußgeldern (in €)	4.318	4.812	5.270	5.462	4.902
Einnahmen aus Abschleppungen (in €)	240	270	120	120	180
Einnahmen gesamt (in €)	24.635	29.418	47.139	38.605	38.995
Aufwendungen gesamt (in €)	31.098	34.057	41.180	43.893	47.137
davon aus Fremdvergaben (in €)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Art der Erfassung (elektronisch / manuell)	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch
Art der Weiterverarbeitung (elektronisch / manuell)	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 27: Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Neu-Anspach waren im Prüfungszeitraum um 58,3 Prozent auf 38.995 Euro gestiegen. Die Aufwendungen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Neu-Anspach hatten sich im Prüfungszeitraum um 51,6 Prozent auf 47.137 Euro erhöht.

Die Daten aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurden elektronisch erfasst und anschließend mit Hilfe des Verfahrens owi21²⁰ ausgewertet. Die Vorgangsbearbeitung erfolgte über das kommunale Rechenzentrum ekom21 - KGRZ Hessen.

²⁰ owi21 war ein von ekom21 - KGRZ Hessen entwickeltes elektronisches Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Einsatzzeiten zur Überwachung des ruhenden Verkehrs stellten sich wie folgt dar:

Einsatzzeiten Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	
Einsatzzeit	
Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr	✓
Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr	✓
Samstag	✓
Sonntag	✓

✓= Kriterium erfüllt, ●= Kriterium nicht erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 28: Einsatzzeiten Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten fanden montags bis freitags ab 19:00 Uhr Kontrollen des ruhenden Verkehrs statt. Zudem wurden einmal im Monat an Wochenenden ebenfalls Kontrollen des ruhenden Verkehrs durchgeführt.

Im Vergleich hatten Kommunen, die an den Wochenenden Kontrollen des ruhenden Verkehrs vornahmen, im Median eine höhere Zahl von Verwarnungen pro 1.000 Einwohner als die Kommunen, die an den Wochenenden keine Kontrollen durchführten.

Im überörtlichen Vergleich stellte sich die Überwachung des ruhenden Verkehrs wie folgt dar:

Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich					
	Personal	Verwar- nungen	Ein- nahmen je Verwar- nung	Verwal- tungs- ergebnis	Art der Erfassung
	VZÄ	Anzahl	€	€	Elektronisch / Manuell
Büdingen	2,00	5.276	12	-76.922	Elektronisch
Ebsdorfergrund	0,05	0	0	-6.469	Manuell
Erzhausen	1,20	1.429	19	-69.484	Elektronisch
Frielendorf	0,00	3	35	105	Elektronisch
Hattersheim am Main	1,85	5.512	19	-66.075	Elektronisch
Heuchelheim a. d. Lahn	0,75	2.046	14	-20.574	Elektronisch / Manuell
Homberg (Ohm)	0,30	872	14	-11.065	Elektronisch
Hünfelden	0,33	524	15	-15.862	Manuell
Kronberg im Taunus	3,25	7.345	14	-99.213	Elektronisch
Michelstadt	1,54	3.199	12	-100.539	Elektronisch
Mühlheim am Main	2,20	1.971	13	-128.824	Elektronisch
Neu-Anspach	1,87	1.588	21	-8.142	Elektronisch
Ortenberg	0,35	301	20	-22.208	Elektronisch
Schauenburg	0,13	114	15	-7.899	Elektronisch
Stockstadt am Rhein	0,67	1.510	16	-16.202	Elektronisch/ Manuell
Willingen (Upland)	0,20	694	12	-16.093	Elektronisch
Minimum	0,00	0	0	-128.824	
Maximum	3,25	7.345	35	105	
Median	0,71	1.470	15	-18.388	

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 29: Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach

- setzte zur Überwachung des ruhenden Verkehrs 1,87 VZÄ ein – sie lag 1,16 VZÄ über dem Median von 0,71 VZÄ
- sprach im Jahr 2019 1.588 Verwarnungen aus - der Median lag bei 1.470 Verwarnungen.
- realisierte Erträge von 21 Euro je Verwarnung - der Median lag bei 15 Euro

- erzielte im Jahr 2019 ein negatives Verwaltungsergebnis von 8.142 Euro bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Der Median lag bei einem negativen Ergebnis von 18.388 Euro.

Die Stadt Neu-Anspach arbeitete bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht kostendeckend.

Die Erfassung erfolgte in den Gemeinden Ebsdorfergrund und Hünfelden ausschließlich manuell, in den Gemeinden Heuchelheim a. d. Lahn und Stockstadt am Rhein elektronisch und manuell und bei den weiteren Städten und Gemeinden des Vergleichs ausschließlich elektronisch. Eine statistische Auswertung für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Art der Erfassung war aufgrund der geringen Zahl an Städten und Gemeinden mit manueller Erfassung nicht sinnvoll.

Mit Ausnahme der Gemeinde Frielendorf, welche keine Überwachung des ruhenden Verkehrs vornahm, erzielten alle geprüften Körperschaften ein negatives Verwaltungsergebnis. Wir untersuchten, ob ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Einnahmen je Verwarnung und dem Verwaltungsergebnis bestand. Wir konnten keinen Zusammenhang feststellen. Ferner ergab sich kein Zusammenhang zwischen der Zahl an Verwarnungen je VZÄ und dem Verwaltungsergebnis.

5.7 Überwachung fließender Verkehr

Zur Überwachung des fließenden Verkehrs setzte die Stadt Neu-Anspach ein Messfahrzeug zur mobilen Messung und sieben stationäre Überwachungsanlagen (mit drei Messgeräten) ein.

Zur mobilen Messung wurde von der Stadt Neu-Anspach, der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach eine mobile Verkehrsüberwachungsanlage von einem externen Dienstleister gemietet. Diese stand der Stadt Neu-Anspach für mindestens 150 Messtagen im Jahr zur Verfügung.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs standen der Ordnungsbehörde 1,27 VZÄ im Jahr 2019 zur Verfügung. Die Stadt Neu-Anspach ging eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach ein. Es wird auf unsere Ausführungen im Abschnitt 8.1 verwiesen.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs stand folgende Personalausstattung (VZÄ) im Prüfungszeitraum zur Verfügung:

Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach					
	2015	2016	2017	2018	2019
Innendienst (VZÄ)	0,25	0,20	0,20	0,28	0,27
Außendienst (VZÄ)	0,75	0,88	0,88	0,85	1,00
Gesamt (VZÄ)	1,00	1,08	1,08	1,13	1,27

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 30: Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach

Die Messstellen waren nach den im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. Februar 2015²¹ genannten und in der Reihenfolge priorisierten Kriterien festzulegen:

- Unfallhäufungen²²
- Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (wie Fußgängerüberwege)
- Besonders schutzwürdige Zonen (wie Nahbereiche für Kindergärten und Schulen)
- Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit, Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten sowie verkehrsberuhigte Zonen
- Lärmschutz
- Sonstige Gründe

Die Stadt Neu-Anspach berücksichtigte den Erlass bei der Auswahl der Messstellen.

21 Erlass des HMdIS zur Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden vom 5. Februar 2015, StAnz 9/2015, S. 182

22 Eine Unfallhäufungsstelle lag vor, wenn sich innerhalb eines Jahres auf einem Streckenabschnitt von 300 Meter Länge oder an einem Knotenpunkt mindestens fünf Unfälle gleichen Typs oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden innerhalb von drei Jahren ereigneten (Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Erfassung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen vom 27. Januar 2009, StAnz 8/2009, S. 456).

Die Radarstatistik der Stadt Neu-Anspach stellte sich wie folgt dar:

Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach					
	2015	2016	2017	2018	2019
Mobile Messungen zur Überwachung des fließenden Verkehrs					
Messfahrzeuge (Anzahl)	1	1	1	1	1
Messungen (Anzahl)	40	50	50	50	50
Messzeit (in Stunden)	320	400	400	400	400
Gemessene Fahrzeuge (Anzahl)	63.280	67.869	82.621	88.097	73.437
Überschreitungen (Anzahl)	3.004	3.712	4.442	4.742	3.390
Stationäre Messungen zur Überwachung des fließenden Verkehrs					
Stationäre Anlagen (Anzahl)	7	7	7	7	7
Messgeräte (Anzahl)	3	3	3	3	3
Messzeit (in Stunden)	26.280	26.352	26.280	26.280	26.280
Gemessene Fahrzeuge (Anzahl)	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.
Überschreitungen (Anzahl)	305	420	5.522	3.203	3.080
n.e. = nicht ermittelbar					
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 31: Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden mit der mobilen Messung jährlich im Mittelwert 384 Messstunden auf dem Gebiet der Stadt Neu-Anspach getätigt. Die Zahl der Messstunden war im Jahr 2015 geringer als im Jahr 2019.

Im Jahr 2019 wurden für die Stadt Neu-Anspach 50 Messungen mit 400 Messstunden durchgeführt. Es wurden dabei 3.390 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt.

Ferner waren im Jahr 2019 die stationären Anlagen 26.280 Messstunden im Einsatz. Ab dem Jahr 2017 ergaben sich aufgrund einer Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung (von 50 km/h auf 30 km/h) in der Nähe eines Kindergartens mehr Überschreitungen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte keine stationären Messanlagen zur Aufzeichnung von Rotlichtverstößen.

Im Vergleich stellte sich die mobile Geschwindigkeitsüberwachung des fließenden Verkehrs wie folgt dar:

Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich					
	Mitarbeiter Außen- dienst	Mess- zeit	Gemes- sene Fahrzeuge	Über- schreit- ungen	Anteil Über- schreit- ungen
	VZÄ	Stunden	Anzahl	Anzahl	Prozent
Büdingen	1,50	266	n.e.	1.794	n.e.
Ebsdorfergrund	-	-	-	-	-
Erzhausen	0,30	246	18.041	1.112	6,2
Frielendorf	0,45	323	100.287	3.575	3,6
Hattersheim am Main	1,00	487	80.260	6.903	8,6
Heuchelheim a. d. Lahn	0,60	180	40.150	981	2,4
Homburg (Ohm)	0,30	168	n.e.	565	n.e.
Hünfelden	0,41	240	24.861	1.568	6,3
Kronberg im Taunus	0,24	159	69.043	4.216	6,1
Michelstadt	0,80	324	29.160	776	2,7
Mühlheim am Main	3,00	229	42.048	3.199	7,6
Neu-Anspach	1,00	400	73.437	3.390	4,6
Ortenberg	0,25	81	22.311	863	3,9
Schauenburg	0,14	68	n.e.	988	n.e.
Stockstadt am Rhein	0,50	24	n.e.	251	n.e.
Willingen (Upland)	0,09	257	42.703	1.333	3,1
Minimum	0,09	24	18.041	251	2,4
Maximum	3,00	487	100.287	6.903	8,6
Median	0,45	240	42.048	1.333	4,6

n.e. = nicht ermittelbar
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 32: Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach

- setzte 1,00 VZÄ zur Überwachung des fließenden Verkehrs ein - dies liegt über dem Median von 0,45 VZÄ
- nahm 400 Messstunden im Jahr 2019 wahr. Dies lag über dem Median von 240 Messstunden.

Das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des fließenden Verkehrs stellte sich wie folgt dar:

Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach					
	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge (in €)	82.473	98.485	157.813	129.244	130.547
Aufwendungen (in €)	104.111	114.016	137.865	146.974	157.805
davon aus Fremdvergaben (in €)	16.411	23.500	22.571	23.457	19.915

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

[Ansicht 33: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Stadt Neu-Anspach](#)

Die Überwachung des fließenden Verkehrs war in der Stadt Neu-Anspach im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2017 kostendeckend.

Im überörtlichen Vergleich stellte sich das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des fließenden Verkehrs im Jahr 2019 wie folgt dar:

Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich		
	Verwaltungsergebnis für Kommunen ohne stationäre Anlagen	Verwaltungsergebnis für Kommunen mit stationären Anlagen
	€	€
Büdingen	-	-48.156
Ebsdorfergrund	-	-
Erzhausen	-22.699	-
Frielendorf	11.479	-
Hattersheim am Main	-	-7.022
Heuchelheim a. d. Lahn	-	-42.099
Homburg (Ohm)	-817	-
Hünfelden	-	-21.874
Kronberg im Taunus	-	56.952
Michelstadt	-	-105.785
Mühlheim am Main	-	-67.020
Neu-Anspach	-	-27.258
Ortenberg	-	23.046
Schauenburg	-	-16.931
Stockstadt am Rhein	-	-52.135
Willingen (Upland)	13.650	-
Minimum	-22.699	-105.785
Maximum	13.650	56.952
Median	5.331	-27.258

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 34: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach erzielte ein Defizit von 27.258 Euro. Dieser Wert lag im Median der Kommunen mit stationärer Überwachung.

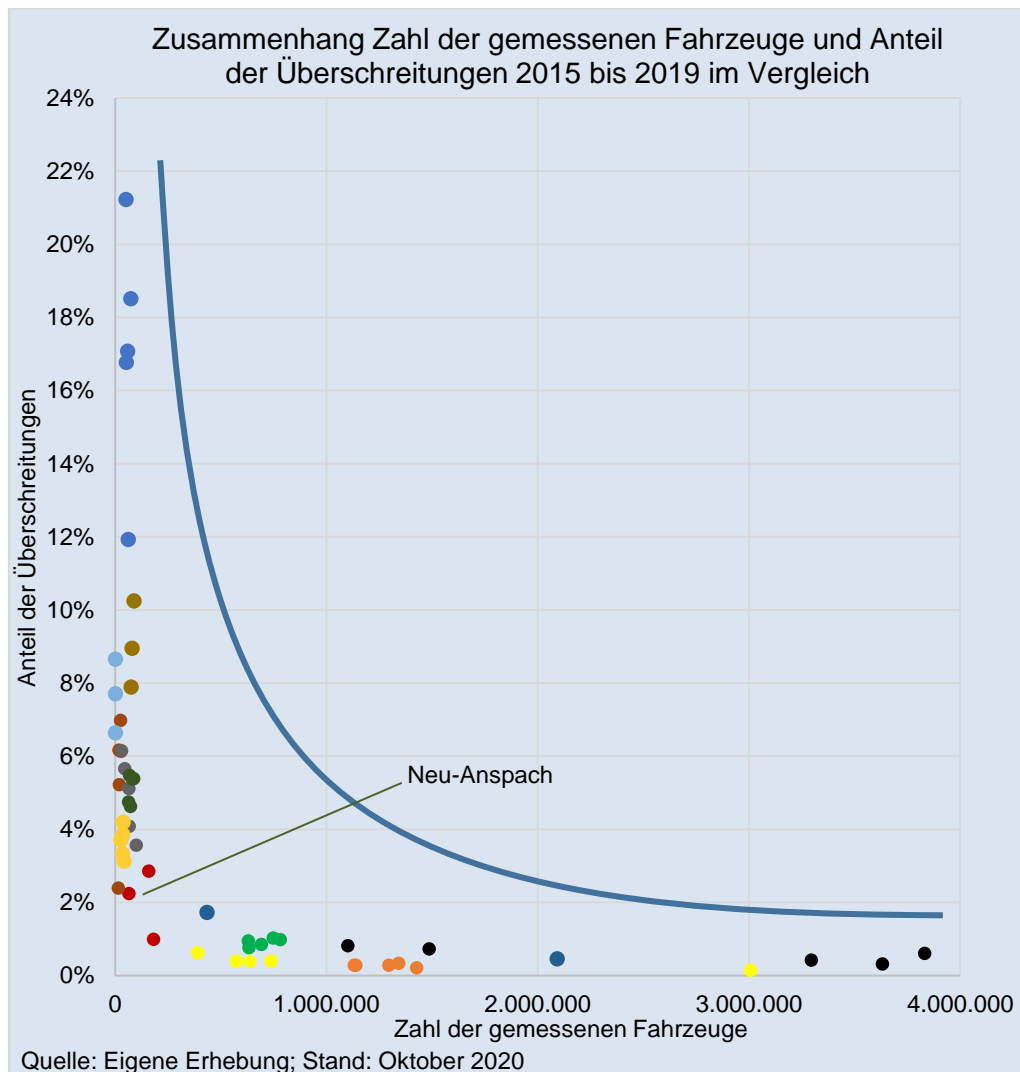
Im Vergleich wurde geprüft, welche Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs beeinflussten. Dies führte zu nachstehenden Ergebnissen:

- Es gab keinen Zusammenhang zwischen der Zahl der Messstunden und dem Verwaltungsergebnis. Somit kann keine Empfehlung für eine wirtschaftlich optimale Zahl von Messstunden gegeben werden.
- Kommunen, die den Verkehr zusätzlich mit stationären Anlagen überwachten, erzielten im Median ein Ergebnis von -27.258 Euro, solche ohne stationäre

Anlagen erzielten im Median ein Ergebnis von 5.331 Euro. Damit war das Verwaltungsergebnis der Kommunen besser, welche keine stationären Anlagen betrieben.

Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Unfallverhütung. Eine nicht angepasste Geschwindigkeit war im Jahr 2019 das vierthäufigste Fehlverhalten von Pkw-Fahrern, das zu einem Unfall mit Personenschaden führte²³. Der Vergleich zeigte, dass das Betreiben von stationären Anlagen nicht wirtschaftlich war, jedoch trugen die stationären Anlagen gemäß Auskunft der im Vergleich teilnehmenden Kommunen zur Verkehrserziehung und damit zur Verkehrssicherheit bei.

In der nächsten Grafik werden die Messergebnisse der Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Jeder Punkt ist das Messergebnis einer Gemeinde in einem Jahr. Damit der Trend erkennbar wird, wurde auf eine einzelne Benennung der Datenpunkte verzichtet.



Ansicht 35: Zusammenhang Zahl der gemessenen Fahrzeuge und Anteil der Überschreitungen 2015 bis 2019 im Vergleich

23 Siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 8 Reihe 7 Verkehr S. 49 (Verkehrsunfälle) Jahr 2019

Die Analyse zeigte, dass mit steigender Zahl gemessener Fahrzeuge²⁴ der Anteil der Fahrzeuge sank, die zu schnell fahren. In diesem Sinne leistete die Überwachung des fließenden Verkehrs einen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfung der Überwachung des fließenden Verkehrs empfehlen wir der Stadt Neu-Anspach, unter Aspekten der Verkehrssicherheit die Geschwindigkeitsmessungen auszuweiten, wenn der Anteil der gemessenen Fahrzeuge mit Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit einen für die Stadt festgelegten, akzeptablen Wert überschreitet.

5.8 Einwohnermeldeamt

Im Einwohnermeldeamt der Stadt Neu-Anspach stellte sich die Aufgabenentwicklung wie folgt dar.

Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach					
Fallzahlen je Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Einbürgerungen	27	21	12	29	32
Pässe	674	648	738	752	859
Vorläufige Pässe	18	11	13	8	7
Personalausweise	1.182	1.123	1.207	1.477	1.515
Vorläufige Personalausweise	134	135	138	139	120
Kinderreisepässe	297	248	244	285	230
Führungszeugnisse	764	609	808	809	810
Gewerbezentralregister	32	23	47	23	33
Anmeldungen	812	774	660	706	660
Abmeldungen	150	204	156	171	188
Ummeldungen	279	330	235	277	250
Änderung Fahrzeugscheine	226	275	264	287	242
Melderegisterauskunft ¹⁾	38	561	456	421	192
Kirchenaustritte	-	-	101	133	155
Fallzahlen gesamt	4.633	4.962	5.079	5.517	5.293
VZÄ Einwohnermeldeamt	1,39	1,39	1,44	1,44	1,43
Einwohner	14.624	14.698	14.704	14.618	14.501
¹⁾ Beinhaltet einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte					
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 36: Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach

²⁴ Drei Kommunen wurden aufgrund unvollständig vorliegender Daten nicht berücksichtigt.

Die Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wurde mit Wirkung zum 1. März 2017 von den Amtsgerichten auf die Kommunen übertragen²⁵. Die Fallzahlen der Kirchenaustritte wurden aus diesem Grund erst ab dem 1. März 2017 berücksichtigt.

Die Fallzahl stieg zwischen den Jahren 2015 bis 2019 um 660. Den größten Anteil daran hatte die Bearbeitung von Personalausweisen mit einer Zunahme um 333 Fälle sowie die Bearbeitung von Pässen mit einer Zunahme um 185 Fälle.

Eine gegenläufige Entwicklung war bei der Fallzahl der Anmeldungen zu sehen. Die Zahl lag im Jahr 2019 um 152 Fälle unter der Zahl im Jahr 2015.

25 Vgl. Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12)

Im Einwohnermeldeamt bot die Stadt Neu-Anspach ihren Bürgern folgende elektronisch gestützten Informationen und Verfahren bei den jeweiligen Aufgaben an:

Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Einbürgerungen	✓				
Pässe		✓			
Vorläufige Pässe		✓			
Personalausweise		✓			
Vorläufige Personalausweise		✓			
Kinderreisepässe		✓			
Führungszeugnisse	✓				
Gewerbezentralregister	✓				
Anmeldung			✓		
Abmeldung			✓		
Ummeldungen			✓		
Änderung Fahrzeugscheine	✓				
Melderegisterauskunft			✓		
Kirchenaustritte	✓				
Legende					
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website					
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden					
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden					
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten					
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden					
✓ = Kriterium erfüllt; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 37: Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt im Jahr 2019
Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach stellte auf ihrer Homepage zu den meisten genannten Aufgaben Informationen zur Verfügung. Formulare zum Meldewesen konnten online heruntergeladen werden.

Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamts waren im Jahr 2019 wie folgt geregelt:

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach			
Wochentag	Vormittag	Nachmittag	Öffnungsstunden
Montag	7:00-12:00 Uhr	-	5,0
Dienstag	9:00-12:00 Uhr	12:00-18:00 Uhr	9,0
Mittwoch	7:00-12:00 Uhr	-	5,0
Donnerstag	9:00-12:00 Uhr	12:00-18:00 Uhr	9,0
Freitag	7:00-12:00 Uhr	-	5,0
Samstag	-	-	-
Gesamt	21,0 Stunden	12,0 Stunden	33,0

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 38: Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Stadt Neu-Anspach

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Neu-Anspach war von Montag bis Freitag am Vormittag geöffnet. Bis auf Dienstag und Donnerstag hatte das Einwohnermeldeamt am Nachmittag geschlossen. Das Einwohnermeldeamt hatte 33 Stunden in der Woche geöffnet.

Die Personalausstattung der Einwohnermeldeämter der zu prüfenden Körperschaften stellten sich im Vergleich wie folgt dar:

Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich					
	Einwohner	Einwohnermeldeamt (VZÄ)	Fallzahlen	VZÄ je 1.000 Einwohner	Fallzahl je VZÄ
Büdingen	22.436	4,31	9.485	0,19	2.201
Ebsdorfergrund	8.963	1,11	3.900	0,12	3.514
Erzhausen	8.070	2,06	3.775	0,26	1.832
Frielendorf	7.253	1,09	2.564	0,15	2.352
Hattersheim am Main	27.674	5,55	13.504	0,20	2.433
Heuchelheim a. d. Lahn	7.819	1,51	3.856	0,19	2.554
Homburg (Ohm)	7.427	1,39	2.373	0,19	1.707
Hünfelden	9.661	1,14	4.262	0,12	3.739
Kronberg im Taunus	18.255	5,48	8.672	0,30	1.582
Michelstadt	16.007	3,00	7.567	0,19	2.522
Mühlheim am Main	28.652	8,00	14.873	0,28	1.859
Neu-Anspach	14.501	1,43	5.293	0,10	3.701
Ortenberg	8.970	1,10	3.088	0,12	2.807
Schauenburg	10.456	2,56	4.266	0,24	1.666
Stockstadt am Rhein	6.051	1,00	2.743	0,17	2.743
Willingen (Upland)	6.096	1,50	2.822	0,25	1.881
Minimum	6.051	1,00	2.373	0,10	1.582
Maximum	28.652	8,00	14.873	0,30	3.739
Median	9.316	1,51	4.081	0,19	2.393
Oberes Quartil	16.007	3,00	7.567	0,25	2.743

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 39: Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach setzte im Einwohnermeldeamt 0,10 VZÄ je 1.000 Einwohner ein – dies waren 0,09 VZÄ je 1.000 Einwohner weniger als der Median und stellte den geringsten Wert aller geprüfter Kommunen dar. Im Jahr 2019 wurden je VZÄ 3.701 Fälle bearbeitet. Dies waren rund 1.308 Fälle mehr als der Median, der bei 2.393 Fällen je VZÄ lag.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, wenn sie die Fallzahlen je VZÄ an den Kommunen ausrichten, welche sich im oberen Quartil befinden. Hieraus ergab sich für die Stadt Neu-Anspach kein Potenzial zur Personalanpassung.²⁶

²⁶ Referenzwert für die Fallzahl je VZÄ stellte das obere Quartil dar. Rechnerisch wurde hieraus ein Soll an VZÄ abgeleitet.

Bürgerfreundliche Öffnungszeiten

Die Prüfung analysierte, inwieweit die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamts in Verbindung zur Personalausstattung oder zu den je VZÄ bearbeiteten Fallzahlen standen. Geprüft wurde, ob sich Bürgerfreundlichkeit (durch längere Öffnungszeiten) und Wirtschaftlichkeit widersprechen.

Bürgerfreundliche Öffnungszeiten waren dann gegeben, wenn das Einwohnermeldeamt mindestens einmal je Woche vor 8:00 Uhr, einmal je Woche nach 17:00 Uhr oder alternativ an Samstagen geöffnet hatte. Dies erlaubte es den Bürgern, Anträge außerhalb der büroüblichen Arbeitszeit zu erledigen.

Die Prüfung führte zu dem folgenden Ergebnis:

Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich						
	Fallzahl je VZÄ	Wöchentliche Öffnungsstunden	Öffnung vor 8:00 Uhr (in Std.)	Öffnung nach 17:00 Uhr (in Std.)	Öffnung am Samstag (in Std.)	Bürgerfreundliche Öffnungszeiten (in Std.)
Büdingen	2.201	33,5	ja (0,5)	ja (2,0)	nein	2,5
Ebsdorfergrund	3.514	16,0	nein	ja (3,0)	nein	3,0
Erzhausen	1.832	23,5	ja (3,0)	ja (1,0)	nein	4,0
Frielendorf	2.352	28,5	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Hattersheim am Main	2.433	30,5	ja (2,5)	ja (1,0)	nein	3,5
Heuchelheim a. d. Lahn	2.554	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Homberg (Ohm)	1.707	19,5	ja (1,0)	ja (1,0)	nein	2,0
Hünfelden	3.739	48,0	ja (5,0)	ja (2,0)	nein	7,0
Kronberg im Taunus	1.582	23,0	nein	ja (1,0)	ja (3,0)	4,0
Michelstadt	2.522	31,5	nein	ja (1,0)	ja (3,0)	4,0
Mühlheim am Main	1.859	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Neu-Anspach	3.701	33,0	ja (3,0)	ja (2,0)	nein	5,0
Ortenberg	2.807	21,5	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Schauenburg	1.666	22,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Stockstadt am Rhein	2.743	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Willingen (Upland)	1.881	37,0	ja (2,5)	nein	nein	2,5
Minimum	1.582	16,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Maximum	3.739	48,0	5,0	3,0	3,0	7,0
Median	2.393	24,0	0,0	1,0	0,0	2,5

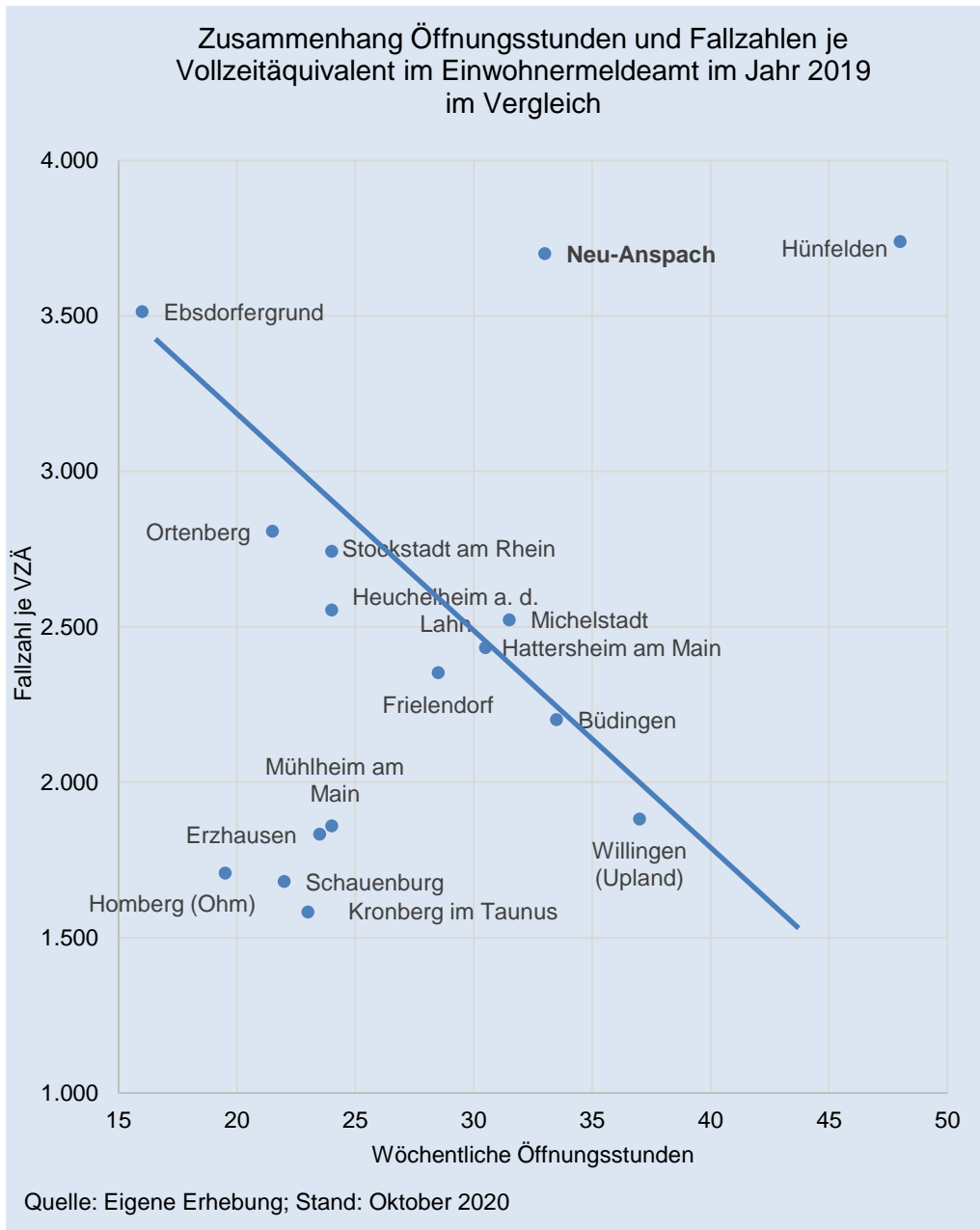
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 40: Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich

Im Hinblick auf die Öffnungszeiten lag die Stadt Neu-Anspach mit 33,0 Stunden über dem Median von 24,0 Stunden.

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Neu-Anspach bot durch die Öffnung am Montag, Mittwoch und Freitag vor 8:00 Uhr und durch die Öffnung am Dienstag und Donnerstag nach 17:00 Uhr bürgerfreundliche Öffnungszeiten an.

Wir untersuchten, ob zwischen dem Umfang der Öffnungszeiten und der Fallzahlen je VZÄ ein Zusammenhang bestand:



Ansicht 41: Zusammenhang Öffnungszeiten und Fallzahlen je Vollzeitäquivalent im Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich

Der überörtliche Vergleich zeigte eine negative Korrelation zwischen dem Umfang der angebotenen Öffnungszeiten und der bearbeiteten Fallzahlen je VZÄ²⁷. Es bestand demnach ein Zielkonflikt zwischen Bürgerfreundlichkeit des Angebotes und Effizienz des Personaleinsatzes. Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach, bei der Ausgestaltung beide Aspekte zu berücksichtigen.

²⁷ Extremwerte bei den Fallzahlen je VZÄ wurden aus methodischen Gründen bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5.9 Fundamt

Die Stadt Neu-Anspach unterhielt ein Fundamt. Die folgende Ansicht gibt die Entwicklung der Aufgaben im Untersuchungszeitraum wieder:

Aufgabenentwicklung Fundamt Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Einlieferung allgemeine Fundsachen	28	22	28	28	27
Rückgabe allgemeine Fundsachen	14	13	16	7	10
Einlieferung Fahrräder	3	9	3	3	4
Rückgabe Fahrräder	0	4	0	0	0

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 42: Aufgabenentwicklung Fundamt Stadt Neu-Anspach

Die Zahl der eingelieferten allgemeinen Fundsachen und Fahrräder blieb im Prüfungszeitraum auf dem gleichen Niveau.

Die Einlieferung von Schlüsseln und Portemonnaies wurden nicht im Fundbuch geführt und entfielen daher nicht auf die allgemeinen Fundsachen. Die Fundsachen wurden händisch in einem Fundbuch dokumentiert.

Die Stadt Neu-Anspach bot für das Fundbüro folgende internetbasierte Unterstützung an:

Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Einlieferung allgemeine Fundsachen	✓				
Rückgabe allgemeine Fundsachen	✓				
Einlieferung Fahrräder	✓				
Rückgabe Fahrräder	✓				

Legende
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden

✓ = Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 43: Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach stellte auf ihrer Homepage keine Informationen zum Fundamt zur Verfügung. Die internetbasierte Unterstützung im Fundamt war als nicht bürgerfreundlich einzustufen.

5.10 Gewerbeamt

Im Gewerbeamt der Stadt Neu-Anspach stellte sich die Aufgabenentwicklung wie folgt dar:

Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Anmeldungen	129	163	131	152	115
Abmeldungen	132	169	151	139	123
Ummeldungen	61	72	54	39	50
Auskünfte	82	94	73	98	96
Fallzahlen gesamt	404	498	409	428	384

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 44: Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Stadt Neu-Anspach

Die Zahl der bearbeiteten Fälle war in der Stadt Neu-Anspach im Zeitraum 2015 bis 2019 leicht rückläufig.

Für den Betrieb einer Speisegaststätte mit Alkoholausschank musste spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige vorgenommen werden (§ 3 HGastG)²⁸. Von der zuständigen Behörde war die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Betreibers und seiner Stellvertreter zu prüfen.

Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne Alkoholausschank war nur eine Gewerbeanzeige vorzunehmen.

Die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (Veranstaltung mit Verkauf von Getränken und Speisen) war der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 6 HGastG).

Aufgabenentwicklung Gaststätten Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbeanzeige bei Alkoholausschank	2	0	2	3	4
Erteilung vorübergehender Betrieb Gaststätte	128	127	176	162	155
Zahl Kontrollen	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.
Zahl Beanstandungen	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.

n.e. = nicht ermittelbar
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 45: Aufgabenentwicklung Gaststätten Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach führte im Prüfungszeitraum keine Statistik zu eigenen, nicht vorfallbezogenen Kontrollen.

²⁸ Gesetz zur Regelung hessischer Gaststättengewerbe (Hessisches Gaststättengesetz – HGastG) vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)

Im Gewerbeamt bot die Stadt Neu-Anspach ihren Bürgern folgende elektronisch geschützten Informationen und Verfahren zu den jeweiligen Aufgaben an:

Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Anmeldungen			✓		
Abmeldungen			✓		
Ummeldungen			✓		
Auskünfte	✓				
Gewerbeanzeige bei Alkoholausschank	✓				
Erteilung vorübergehender Betrieb Gaststätte			✓		

Legende

Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website

Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden

Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden

Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten

Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden

✓ = Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 46: Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach stellte auf ihrer Homepage Informationen zum Gewerbeamt zur Verfügung. Zudem konnten Auftragsformulare zu An-, Ab- und Ummeldungen eines Gewerbebetriebs sowie für die Erteilung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs online heruntergeladen werden.

Die Stadt Neu-Anspach stellte keine internetbasierten Informationen und Verfahren für Auskünfte und für Gewerbeanzeigen bei Alkoholausschank bereit.

Im Vergleich stellten sich Personalausstattung (VZÄ) und Aufgabenbearbeitung im Gewerbeamt wie folgt dar:

Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich			
	Zahl der Fälle	VZÄ	Fälle je VZÄ
Büdingen	1.421	1,00	1.421
Ebsdorfergrund	2.178	0,32	6.806
Erzhausen	147	0,45	327
Frielendorf	181	0,27	670
Hattersheim am Main	1.334	0,71	1.878
Heuchelheim a. d. Lahn	235	0,10	2.350
Homburg (Ohm)	339	0,30	1.130
Hünfelden	513	0,13	3.946
Kronberg im Taunus	632	1,10	575
Michelstadt	872	0,51	1.710
Mühlheim am Main	1.446	1,50	964
Neu-Anspach	543	0,40	1.358
Ortenberg	323	0,30	1.077
Schauenburg	255	0,39	654
Stockstadt am Rhein	302	0,20	1.510
Willingen (Upland)	324	0,60	540
Minimum	147	0,10	327
Maximum	2.178	1,50	6.806
Median	426	0,40	1.244
Oberes Quartil	872	0,60	1.710

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 47: Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich

Die im Vergleich hohe Fallzahl in der Gemeinde Ebsdorfergrund war in der Zahl der Fälle von An-, Ab- und Ummeldungen begründet. Die Zentrale eines bundesweit tätigen Pflegedienstes hatte in der Gemeinde ihren Sitz, welche sämtliche Gewerbe An-, Ab- und Ummeldungen der selbständigen Betreuungskräfte übernahm.

Die Stadt Neu-Anspach setzte im Gewerbeamt 0,40 VZÄ ein – dieser Wert lag im Median. Im Jahr 2019 wurden je VZÄ 1.358 Fälle bearbeitet. Dies waren rund 114 Fälle mehr als der Median, der bei 1.244 Fällen je VZÄ lag.

Der Stadt Neu-Anspach wird empfohlen zu prüfen, ob sie die Personalausstattung anpassen kann. Wenn es der Stadt Neu-Anspach durch Neustrukturierung der Prozesse gelingt, die Fallzahlen je VZÄ des oberen Quartilswerts zu erreichen, hat sie ein Potenzial zur Personalreduzierung von 0,08 VZÄ (siehe Fußnote 26).

5.11 Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde ist eine Verwaltungsbehörde, welche gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO²⁹ für die Überwachung und Ausführung der Straßenverkehrsordnung zuständig ist.

Die Straßenverkehrsbehörde war zuständig für die Anordnungen von Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen, Verkehrsbeschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Umleitungen und Lichtzeichenanlagen. Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde waren beispielsweise:

- Anordnung von Beschilderung an Straßen
- Genehmigung von Arbeitsstellen an Straßen
- Genehmigungen für Schwertransporte, Großraumtransporte und Gefahrguttransporte
- Ausnahmegenehmigungen von Sonntagsfahrverbot/Feiertagsfahrverbot

Die Entwicklung von ausgewählten Aufgaben stellte sich für die Stadt Neu-Anspach wie folgt dar:

Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Genehmigung von Baustellen	230	230	190	250	195
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse	124	138	116	81	113
Genehmigungen Dauer-VBA	2	2	2	2	2
Genehmigung Festumzüge-Veranstaltungen	1	0	0	0	0
Parkausweise Schwerbehinderte	15	15	14	14	14
Parkausweise Anwohner	0	0	0	0	0
Parkausweise Handwerker	1	2	2	1	1
Fallzahlen gesamt	373	387	324	348	325

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 48: Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019
Stadt Neu-Anspach

Im Straßenverkehr waren die Fallzahlen im Untersuchungszeitraum leicht rückläufig, was insbesondere auf eine geringere Zahl an Baustellengenehmigungen zurückzuführen war.

29 Rechtsverordnung für sämtliche Teilnehmer am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) vom 1. April 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814).

Bei der Straßenverkehrsbehörde bot die Stadt Neu-Anspach ihren Bürgern folgende elektronisch gestützten Informationen und Verfahren an:

Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Genehmigung von Baustellen			✓		
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse			✓		
Genehmigungen Dauer-VBA			✓		
Genehmigung Festumzüge-Veranstaltungen			✓		
Parkausweise Schwerbehinderte			✓		
Parkausweise Anwohner	✓				
Parkausweise Handwerker			✓		
Legende					
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website					
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden					
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden					
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten					
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden					
✓ = Kriterium erfüllt;					
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 49: Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019
Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach stellte für alle Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme der Parkausweise für Anwohner, Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung. Zudem konnten Auftragsformulare online heruntergeladen werden.

Im Vergleich stellten sich Personalausstattung (VZÄ) und Aufgabenbearbeitung in der Straßenverkehrsbehörde wie folgt dar:

Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich			
	Zahl der Fälle	VZÄ	Fälle je VZÄ
Büdingen	559	0,90	621
Ebsdorfergrund	249	0,69	361
Erzhausen	106	0,60	177
Frielendorf	131	0,54	243
Hattersheim am Main	562	1,65	341
Heuchelheim a. d. Lahn	150	0,50	300
Homburg (Ohm)	99	0,26	381
Hünfelden	184	0,09	2.044
Kronberg im Taunus	1.015	2,00	508
Michelstadt	392	0,34	1.153
Mühlheim am Main	384	1,20	320
Neu-Anspach	325	0,54	602
Ortenberg	212	0,30	707
Schauenburg	206	0,47	438
Stockstadt am Rhein	133	0,33	403
Willingen (Upland)	110	0,50	220
Minimum	99	0,09	177
Maximum	1.015	2,00	2.044
Median	209	0,52	392
Oberes Quartil	384	0,69	602

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

[Ansicht 50: Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich](#)

Die Stadt Neu-Anspach setzte in der Straßenverkehrsbehörde 0,54 VZÄ ein und lag damit über dem Median. Bei den Fällen je VZÄ lag sie bei 602 Fällen und damit über dem Median von 392 Fällen.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, wenn sie die Fallzahlen je VZÄ an den Kommunen ausrichten, welche sich im oberen Quartil befinden. Hieraus ergab sich für die Stadt Neu-Anspach kein Potenzial zur Personalanpassung (siehe Fußnote 26).

6. Pandemie-Management

Zur Eindämmung der Infektionszahlen während der COVID-19 Pandemie wurde in Hessen Ende März 2020 das öffentliche Leben durch Kontaktbeschränkungen und ein Abstandsgebot bei Einhaltung von Hygieneregeln heruntergefahren (Lockdown).

Im Zuge der Corona-Pandemie war die Ordnungsbehörde der Stadt Neu-Anspach mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, da das Rathaus für den Publikumsverkehr in der Zeit vom 16. März bis zum 31. Juli 2020 geschlossen wurde. Bürger und Bürgerinnen hatten jedoch die Möglichkeit, über Termine ihre Anfragen und Bedürfnisse zu erledigen.

Auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach gab es Informationen über die Öffnungszeiten des Rathauses sowie allgemeine Informationen zu Verhaltensregeln und bestehenden Maßnahmen.

Die Stadt Neu-Anspach verfügte nicht über einen schriftlichen Notfallplan. Die Stadt Neu-Anspach gründete einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse, durch den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erarbeitet wurden. Der Stab tagte zu Beginn der Pandemie täglich und später dreimal wöchentlich, um entsprechende Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Die Ordnungsbehörde wurde zu keiner Zeit für die eigenen Mitarbeiter geschlossen. Im Ordnungsamt war das mobile Arbeiten nur teilweise möglich, da einige Aufgaben, insbesondere die der Stadtpolizei, eine Anwesenheit erforderten. EDV-Zugänge für das mobile Arbeiten (Homeoffice) wurden eingerichtet. Laptops für das mobile Arbeiten waren vorhanden.

Während des Lockdowns musste die Ordnungsbehörde die Anfragen der Bürger zu Hygienevorschriften bearbeiten und Kontrollen vor Ort vornehmen. Darüber hinaus wurden interne Sitzungen zur Koordinierung des Vorgehens abgehalten. Die Überwachung der erlassenen Corona-Verordnungen³⁰ sowie die Information der Bürger führte zu einem Mehraufwand der Ordnungsbehörde.

30 Vgl. Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV - Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl 2020, 302), zuletzt geändert durch VO vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746).

Die folgende Ansicht zeigt die ergriffenen Maßnahmen der geprüften Körperschaften während der Pandemie:

Maßnahmen COVID-19 im Vergleich					
	Bürgerinformation Homepage		Terminvereinbarung	Homeoffice	Schriftlicher Notfallplan
	Öffnungszeiten	Allgemeine Informationen			
Büdingen	✓	✓	✓	✓	✓
Ebsdorfergrund	✓	✓	✓	✓	✓
Erzhausen	✓	✓	✓	✓	●
Frielendorf	✓	✓	✓	●	●
Hattersheim am Main	✓	✓	✓	✓	✓
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	✓	✓	✓	●
Homburg (Ohm)	✓	✓	✓	✓	✓
Hünfelden	✓	✓	✓	✓	●
Kronberg im Taunus	✓	✓	✓	✓	✓
Michelstadt	✓	✓	✓	✓	●
Mühlheim am Main	✓	✓	✓	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓	●
Ortenberg	✓	✓	●	✓	●
Schauenburg	✓	✓	✓	✓	●
Stockstadt am Rhein	✓	✓	✓	✓	●
Willingen (Upland)	✓	✓	✓	●	✓

✓ = erfüllt, ● = nicht erfüllt
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 51: Maßnahmen COVID-19 im Vergleich

Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach die Erstellung eines schriftlichen Notfallplans, um im Falle einer Infektion die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

7. KOMPASS

7.1 Maßnahmen und Zielsetzung der Gemeinden

Die Sicherheitsinitiative „**KOMPASS**“ (**K**ommunal**P**rogr**A**mm**S**icherheits**S**iegel)³¹ war ein seit dem Jahr 2017 bestehendes Angebot des Hessischen Innenministeriums an die hessischen Städte und Gemeinden mit dem Ziel, im Netzwerk von Polizei, Gemeinden und Bürgern die Sicherheitsarchitektur individuell weiterzuentwickeln und passgenaue Lösungen für Probleme vor Ort zu schaffen. Das allgemeine und das subjektive Sicherheitsgefühl sollten dabei durch den Freiwilligen Polizeidienst, die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Orten mit Gefahrenpotenzial in den Städten und Gemeinden sowie die Schutzmänner vor Ort gesteigert werden.

Es nahmen rund 80 Kommunen am KOMPASS-Programm teil, die sich an der Sicherheitsstrategie und an der Prävention von kriminellen Straftaten beteiligten. Hierbei wurden spezielle von Sicherheitspartnern der Kommunen, der Polizei und den Bürgern erarbeitete Sicherheitskonzepte umgesetzt.

Um an dem Programm teilzunehmen, reichte die Kommune einen formlosen Antrag bei dem für die Stadt oder Gemeinde zuständigen Polizeipräsidium ein. Der Polizeipräsident oder die Leitung der örtlich zuständigen Polizeidirektion führte zusammen mit dem polizeilichen KOMPASS-Berater ein Beratungsgespräch mit dem Bürgermeister durch. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurde nach Prüfung durch das Polizeipräsidium die Kommune in das KOMPASS-Programm aufgenommen. Die weiteren Prozessschritte waren:

- Ausrichten einer ersten kommunalen Sicherheitskonferenz
- Erarbeiten einer Feinanalyse der Sicherheitslage. Hierzu wurden objektive Daten (kommunale und polizeiliche Daten) sowie das subjektive Sicherheitsgefühl (wie aus einer Bürgerbefragung) erhoben und bestehende Präventionsmaßnahmen aufgenommen
- Aus der Feinanalyse wurden konkrete und passgenaue Maßnahmen abgeleitet. Zu den Bausteinen zählten der Freiwillige Polizeidienst, der Schutzmänner vor Ort und der Sicherheitsberater. Ebenso gehörten Videoüberwachungsanlagen und das dazugehörige Personal für die Betreuung dieser Anlagen dazu. Die Ergebnisse wurden in einem Sicherheitskonzept mit Nennung von Meilensteinen zusammengefasst
- Ausrichten einer zweiten kommunalen Sicherheitskonferenz
- Abstimmung des Sicherheitskonzepts
- Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen

31 Vgl. Kommunalprogramm Sicherheitssiegel KOMPASS“ unter
<https://innen.hessen.de/sicherheit/kompass> (abgerufen am 28. Oktober 2020)

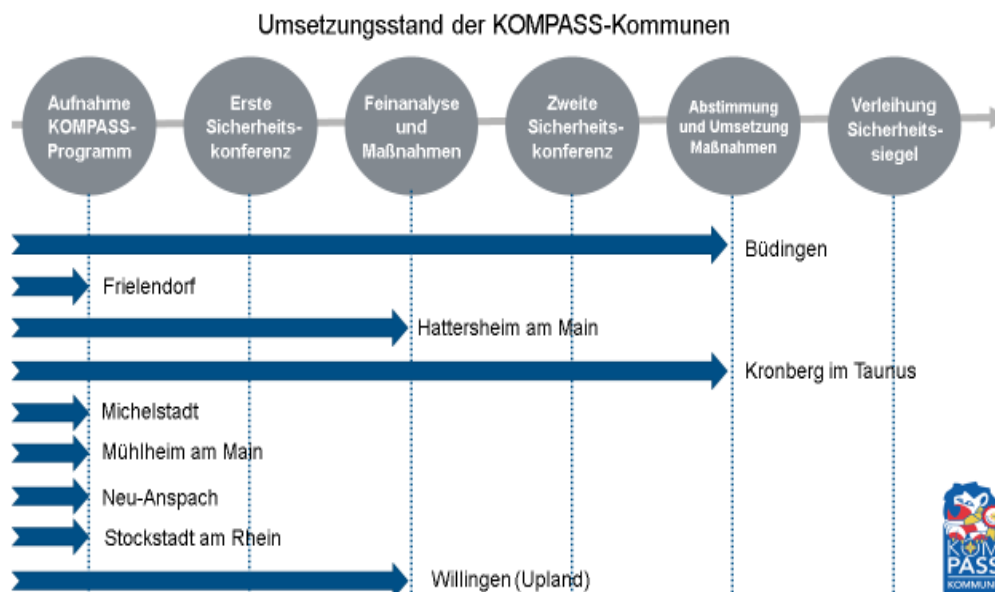
Auf Grundlage des Umsetzungsstands schlugen der kommunale Ansprechpartner und der polizeiliche KOMPASS-Berater die Verleihung des Sicherheitsriegels vor. Nach Prüfung und Entscheidung durch das Innenministerium wurde das Siegel verliehen.



Ansicht 52: Kompass-Plakat im Rathaus der Stadt Neu-Anspach (Aufnahme: 1. Oktober 2020)

Von den geprüften Körperschaften nahmen sieben Kommunen nicht an dem KOMPASS-Programm teil.

Die nachfolgende Ansicht zeigt, welche der geprüften Kommunen an dem KOMPASS-Programm teilnahmen und welche Schritte erfolgt sind:



Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Februar 2021

Ansicht 53: Umsetzungsstand der KOMPASS-Kommunen

Die Stadt Neu-Anspach wurde in das KOMPASS-Programm aufgenommen. Das Auftaktgespräch zur Aufnahme in das KOMPASS-Programm fand am 16. August 2019 statt. Es wurde noch kein Arbeitsgremium unter Federführung des kommunalen KOMPASS-Ansprechpartners gebildet und die erste kommunale Sicherheitskonferenz wurde noch nicht ausgerichtet.

Das Programm befand sich in der Stadt Neu-Anspach in der Umfragephase, weitere Maßnahmen wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ergriffen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die erste Sicherheitskonferenz nicht durchgeführt werden. Es war geplant, Maßnahmen des Programms nach Abklingen des Pandemie-Geschehens umzusetzen.

7.2 Kriminalstatistik

Das wesentliche Ziel des KOMPASS-Programms war es, die Kriminalität zu mindern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu steigern. Dabei wurde der Fokus auf Diebstahlkriminalität, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Rauschgiftdelikte, Sexualdelikte und Straßenkriminalität gelegt. Die Kriminalität der Stadt Neu-Anspach hatte sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt entwickelt:

Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach					
	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Straftaten, davon:	723	485	441	547	465
Diebstahlkriminalität	163	186	173	159	123
Sachbeschädigung	100	42	62	122	65
Körperverletzungen	37	40	41	65	67
Rauschgiftdelikte	35	23	20	37	34
Sexualdelikte	4	2	4	9	12
Straßenkriminalität	106	120	95	125	67
Aufklärungsquote von Straftaten	65,1 %	56,9 %	63,7 %	56,9 %	67,1 %

Quelle: Kriminalstatistik; Stand: Oktober 2020

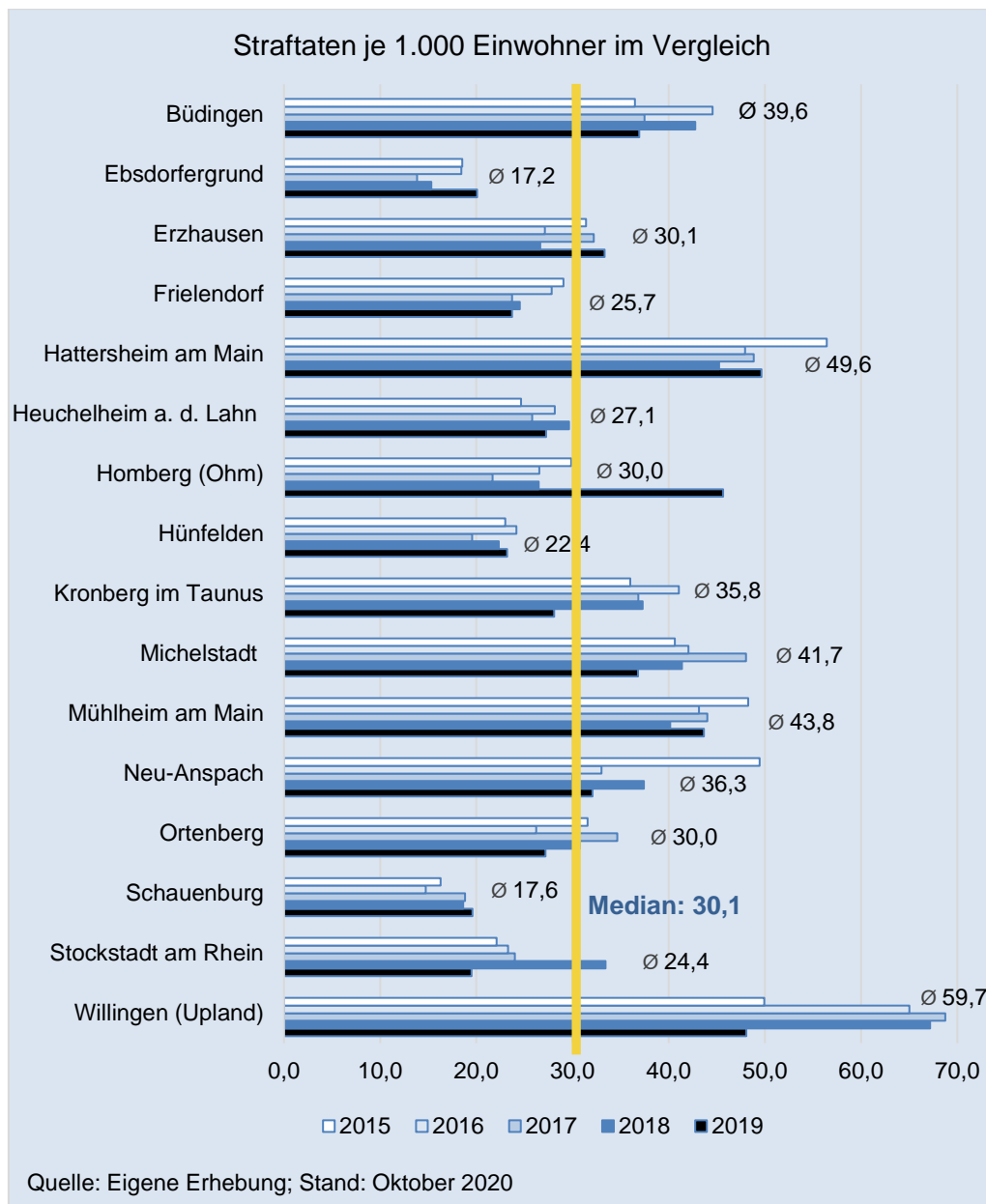
Ansicht 54: Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Stadt Neu-Anspach

In der Stadt Neu-Anspach entwickelte sich die Zahl der Straftaten gemäß der Kriminalitätsstatistik rückläufig. Der Mittelwert in dem Zeitraum 2015 bis 2019 lag bei 532 Straftaten im Jahr, wobei der höchste Wert im Jahr 2015 (723 Straftaten) und der niedrigste Wert im Jahr 2017 (441 Straftaten) zu verzeichnen war. Im Jahr 2019 lag die Zahl bei 465 Straftaten.

Die Aufklärungsquote lag in der Stadt Neu-Anspach in den Jahren 2015 bis 2019 im Mittelwert bei 61,9 Prozent, zuletzt im Jahr 2019 bei 67,1 Prozent.

Die Kriminalitätsstatistik für die Stadt Neu-Anspach wies damit keine klare Tendenz im Hinblick auf die Zahl der Straftaten sowie die Aufklärungsquote aus.

Die Zahl der Straftaten je 1.000 Einwohner in den geprüften Kommunen in den Jahren 2015 bis 2019 ist in der folgenden Ansicht dargestellt:



Ansicht 55: Straftaten je 1.000 Einwohner im Vergleich

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl waren in der Stadt Neu-Anspach in den Jahren 2015 bis 2019 im Mittelwert 36,3 Straftaten je 1.000 Einwohner zu verzeichnen. Der Mittelwert der Straftaten je 1.000 Einwohner lag bei den geprüften Kommunen in dem betreffenden Zeitraum zwischen 17,2 und 59,7. Der Median lag bei 30,1.

Die Zahl der Straftaten je 1.000 Einwohner lag in der Stadt Neu-Anspach über dem Median der geprüften Kommunen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir der Stadt Neu-Anspach, die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des KOMPASS-Programms zu prüfen mit dem Ziel, Präventionsarbeiten zu leisten und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu erhöhen.

8. Interkommunale Zusammenarbeit, Digitalisierung, Steuerung

8.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Einen Überblick über die interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Neu-Anspach wird in nachfolgender Ansicht dargestellt:

Überblick Interkommunale Zusammenarbeit im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach				
Aufgabe	Stufe			Partnerkommune
	0	1	2	
Allgemeine Gefahrenabwehr, davon:				
Allgemeiner Ordnungsdienst	✓			
Überwachung Gefahrgut			✓	Stadt Usingen
Überwachung ruhender Verkehr			✓	Stadt Usingen
Überwachung fließender Verkehr			✓	Stadt Usingen
Freiwilliger Polizeidienst			✓	Stadt Usingen
Einwohnermeldeamt	✓			-
Fundamt	✓			-
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	✓			-
Straßenverkehrsbehörde			✓	Stadt Usingen
Legende				
Stufe 0: keine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen				
Stufe 1: Interkommunale Zusammenarbeit, nicht in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks				
Stufe 2: Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks				
✓ = Kriterium erfüllt;				
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020				

Ansicht 56: Überblick Interkommunale Zusammenarbeit in 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach engagierte sich bei mehreren Aufgaben in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen hatten seit 2007 einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk und einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk. Im Jahr 2020 wurden diese gemeinsamen Behördenbezirke um die Gemeinde Grävenwiesbach erweitert.

Im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden stellte sich die interkommunale Zusammenarbeit wie folgt dar:

Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich						
	Freiwilliger Polizeidienst	Überwachung ruhender Verkehr	Überwachung fließender Verkehr	Überwachung Gefahrgut	Sonstige allgemeine Gefahrenabwehr	Straßenverkehrsbehörden
Büdingen	●	✓	✓	✓	●	●
Ebsdorfergrund	●	●	●	✓	●	●
Erzhausen	●	✓	✓	✓	●	●
Frielendorf	●	●	✓	●	●	●
Hattersheim am Main	●	●	●	✓	●	●
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	✓	✓	✓	●	●
Homburg (Ohm)	●	●	✓	✓	●	●
Hünfelden	●	●	●	✓	●	●
Kronberg im Taunus	●	●	●	✓	●	●
Michelstadt	●	●	●	✓	●	●
Mühlheim am Main	●	●	●	●	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ortenberg	●	✓	✓	✓	✓	●
Schauenburg	●	●	●	✓	●	●
Stockstadt am Rhein	●	✓	✓	●	●	✓
Willingen (Upland)	●	●	✓	✓	●	●
Anzahl	2	6	9	13	2	2
✓ = Kriterium erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020						

Ansicht 57: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich

Von den in den Vergleich einbezogenen Städten und Gemeinden engagierten sich 15 in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Eine Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter³² fand bei 13 Städten und Gemeinden statt.

An zweiter Stelle lag die Zusammenarbeit zur Überwachung des fließenden Verkehrs. Neun Kommunen arbeiteten bei der Überwachung des fließenden Verkehrs zusammen, wobei ausschließlich die Form eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gewählt wurde. Die folgende Ansicht zeigt, wie sich die Überwachung durch einen

32 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Art. 13 G vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)

gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk auf ausgewählte Kennzahlen auswirkte. Für den nachfolgenden Vergleich wurden die erhobenen Daten zur Überwachung des fließenden Verkehrs nach den Kategorien „interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs“ und „keine interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs“ bei den einzelnen Kommunen ausgewertet.³³

Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich		
	Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit ¹⁾	Überwachung durch die einzelne Kommune ¹⁾
Anzahl Einwohner	7.623	17.131
Personal (VZÄ)	0,66	1,50
Mobile Messzeit in Stunden	213	240
Mobile Messzeit in Stunden je VZÄ	368	189
Verwaltungsergebnis (€)	-11.758	-21.874
¹⁾ Die aufgeführten Werte stellen jeweils den Median der geprüften Körperschaften im Jahr 2019 dar.		
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020		

Ansicht 58: Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich

In einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des fließenden Verkehrs waren die mobilen Messzeiten mit 213 Stunden leicht unterhalb der mobilen Messzeiten der Kommunen, welche nicht einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk angehörten. Auffällig war jedoch, dass die mobile Messzeit in Stunden je VZÄ in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk (368 Stunden je VZÄ) doppelt so hoch lag. Dies wies auf eine höhere Effizienz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks hin. Das Verwaltungsergebnis (Median) war folglich bei der Überwachung durch die einzelne Kommune um 86,0 Prozent schlechter als bei den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken.

Ferner war festzustellen, dass - gemessen an der Einwohnerzahl - insbesondere kleinere Kommunen sich zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenschlossen.

33 Die Stadt Büdingen engagierte sich bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Dabei stellten wir fest, dass die Überwachungstätigkeiten zu mehr als 99 Prozent auf das Gebiet der Stadt Büdingen entfiel. Aus diesem Grund ordneten wir die Stadt Büdingen nachfolgend nicht dem Bereich „Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit“ zu.

Sechs der geprüften Kommunen fassten die Überwachung des ruhenden Verkehrs in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammen. Die Auswirkungen auf die Zahl der Verwarnungen sowie das Verwaltungsergebnis zeigt die folgende Ansicht:

Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich		
	Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit ¹⁾	Überwachung durch die einzelne Kommune ¹⁾
Anzahl Einwohner	8.070	13.232
Personal (VZÄ)	0,75	0,94
Anzahl Verwarnungen	1.510	1.422
Anzahl Verwarnungen je VZÄ	1.191	2.169
Verwaltungsergebnis (€)	-20.574	-41.084
¹⁾ Die dargestellten Werte stellen jeweils den Median der geprüften Körperschaften im Jahr 2019 dar.		
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020		

Ansicht 59: Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich

Auch bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs war das Verwaltungsergebnis (Median) in den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörden um 50,0 Prozent besser als bei der Überwachung durch die einzelne Kommune.

Der Vergleich zeigte zusammenfassend, dass in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk der fließende und ruhende Verkehr wirtschaftlicher überwacht wurde.

Der Stadt Neu-Anspach beteiligte sich im Vergleich bei mehr Aufgaben in einer interkommunalen Zusammenarbeit als andere Kommunen. Dies war als besonders positiv hervorzuheben.

8.2 Digitalisierung

Nach den Anforderungen des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG)³⁴ und des Landes (HEGovG)³⁵ sowie des Onlinezugangsgesetzes (OZG)³⁶ hatten die Städte und Gemeinden bis Ende des Jahres 2022 ihre Leistungen zu digitalisieren und über Portale im Internet anzubieten. Die Bürger und Unternehmen sollten zukünftig für ihre Anliegen ein elektronisches Nutzerkonto verwenden können, welches über einen Portalverbund zu erreichen war. Alternativ konnten dann die Bürger die Behörden persönlich

34 Vgl. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1638)

35 Vgl. Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG) vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

36 Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 77 VO vom 19. Juni 2020 (BGB. I S. 1328, 1337)

aufsuchen oder ihren Behördengang digital abwickeln. Da die Mehrzahl der Verwaltungsleistungen durch die Kommunen erbracht wurden, lag die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere bei den Kommunen.³⁷

In der Prüfung wurde untersucht, in welchem Umfang Dienstleistungen im Jahr 2019 digital angeboten wurden. Abhängig von dem Umfang der digitalen Interaktion wurden Stufen je Verwaltungsleistung vergeben (vergleiche Abschnitt 5). Der berechnete Mittelwert der vergebenen Stufen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Intensität der E-Government Angebote im Vergleich					
	Einwohner- meldeamt	Fundamt	Gewerbe- amt	Gast- stätten	Straßen- verkehrs- behörde
Büdingen	1,8	1,0	2,0	2,0	0,0
Ebsdorfergrund	0,9	0,0	1,5	0,6	0,9
Erzhausen	0,9	1,0	1,5	1,5	0,6
Frielendorf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hattersheim am Main	0,9	0,0	1,5	0,0	0,6
Heuchelheim a. d. Lahn	1,0	0,0	2,3	0,5	0,0
Homburg (Ohm)	1,0	1,0	2,0	1,0	0,0
Hünfelden	0,4	0,0	1,8	0,5	1,0
Kronberg im Taunus	1,4	0,5	3,3	1,5	0,9
Michelstadt	0,9	1,0	0,0	0,0	1,8
Mühlheim am Main	1,2	2,5	3,0	1,0	0,9
Neu-Anspach	0,9	0,0	1,5	2,0	1,9
Ortenberg	1,0	1,5	3,0	1,0	0,3
Schauenburg	0,8	0,5	1,5	2,0	0,0
Stockstadt am Rhein	0,0	0,0	1,5	1,0	2,0
Willingen (Upland)	1,2	0,0	3,0	2,0	0,0
Minimum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maximum	1,8	2,5	3,3	2,0	2,0
Median	0,9	0,3	1,7	1,0	0,6

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 60: Intensität der E-Government Angebote im Vergleich

Die Stadt Neu-Anspach erzielte in der Aufgabe Gaststätten den höchsten Wert im Vergleich. In der Straßenverkehrsbehörde lag sie oberhalb, im Gewerbeamt und Fundamt unterhalb des Medians. Im Einwohnermeldeamt lag sie im Median.

37 Vgl. Kommunalbericht 2019, S. 230 ff., „Digitalisierung“ – 213. Vergleichende Prüfung

Wir empfehlen vor dem Hintergrund der vorgenannten rechtlichen Anforderungen und zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, zu prüfen, ob das digitale Angebot ausgeweitet werden kann.

8.3 Steuerung

Bei den Ordnungsbehörden hatten die Kommunen Handlungsspielraum bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Prüfung analysierte, ob eine Präzisierung der Aufgabenwahrnehmung vorlag, Ziele definiert und mit den Mitarbeitern in Gesprächen vereinbart, Kennzahlen (wie Radarstatistiken, Zahl jährlicher Messstunden) zur Steuerung herangezogen wurden oder mit Hilfe von Controlling-Berichten gesteuert wurde.

Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	
Präzisierung Handlungsspielraum (wie durch Ortssatzungen oder Verordnungen)	✓
Definition von Zielen	✓
Einsatz von Kennzahlen zur Steuerung	✓
Mindestens zwei Controlling-Berichte im Jahr vorliegend	✓
✓= Kriterium erfüllt, ●= Kriterium nicht erfüllt; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 61: Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach setzte in der Ordnungsbehörde ein vorbildliches Steuerungssystem ein. Die Ordnungsbehörde setzte eine Reihe von Steuerungsinstrumenten ein, insbesondere:

- Präzisierung des Handlungsspielraums der Ordnungsbehörde durch eine Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
- Festlegung von Zielen für jeden Produktbereich
- Jährliche Zielvereinbarungs- bzw. Zielerreichungsgespräche mit den Mitarbeitern
- Budgetbericht nach § 28 Absatz 1 GemHVO³⁸ zum 31. August eines Jahres mit Hochrechnung beruhend auf den Werten zum 31. Juli zur Aussage des Haushaltsvollzugs mit Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen und unter Bezugnahme auf die Ordnungsbehörde
- Jährliche Berichterstattung der Ordnungsbehörden mit Angabe von Kennzahlen (wie Quote der Überschreitungen bei der Überwachung des fließenden Verkehrs)

38 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 2. April 2006, Fundstelle: GVBl. I 2006, 235; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59).

Der Einsatz von Steuerungsinstrumenten stellte sich im Vergleich wie folgt dar:

Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich				
	Präzisierung Handlungs-spielraum	Definition von Zielen	Einsatz von Kennzahlen zur Steuerung	Mindestens zwei Controlling-berichte im Jahr vorliegend
Büdingen	✓	✓	●	●
Ebsdorfergrund	✓	●	●	●
Erzhausen	✓	●	●	●
Frielendorf	✓	✓	●	●
Hattersheim am Main	✓	●	✓	●
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	●	●	●
Homberg (Ohm)	✓	●	●	●
Hünfelden	✓	●	●	●
Kronberg im Taunus	✓	●	●	✓
Michelstadt	●	●	●	●
Mühlheim am Main	✓	✓	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓
Ortenberg	●	●	●	●
Schauenburg	✓	●	●	●
Stockstadt am Rhein	●	●	●	●
Willingen (Upland)	✓	●	●	●

✓= Kriterium erfüllt, ●= Kriterium nicht erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 62: Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich

Die Steuerungsinstrumente der Stadt Neu-Anspach in der Ordnungsbehörde wurden als Referenz für die weiteren Kommunen des Vergleichs herangezogen.

9. Datenschutz, Korruptionsvermeidung und Nachschau

9.1 Datenschutz

Neben der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)³⁹ galten das Bundesdatenschutzgesetz⁴⁰ und für Hessen das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)⁴¹, welches der Hessische Landtag am 26. April 2018 zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet hatte. Wesentliche Elemente des Datenschutzes waren:

- Artikel 37, 38 DSGVO (Datenschutzbeauftragter): Es war ein Datenschutzbeauftragter zu benennen und sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wurde
- Artikel 15 und 21 DSGVO (Betroffenenfragen): Auskunftsrecht und Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- Artikel 13, 14 DSGVO (Informationspflichten): Informationspflicht (Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) an die betroffene Person bei der Erhebung personenbezogener Daten
- Artikel 33, 34 DSGVO (Umgang mit Datenschutzverletzungen): Meldung an Aufsichtsbehörde und bei hohem Risiko an die betroffene Person bei Datenschutzverletzungen
- Artikel 39 DSGVO (Datenschutzschulung): Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen ausführen, im Hinblick auf ihre Pflichten
- Artikel 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung): Erfolgte eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitete dieser mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür boten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt wurden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgte und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistete
- Artikel 30 DSGVO (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten): Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten, die in der Zuständigkeit des Verantwortlichen lagen
- Artikel 7 DSGVO (Einwilligungserklärung): Beruhte die Verarbeitung auf einer Einwilligung, musste der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hatte
- Artikel 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung): Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellte

39 Vgl. Verordnung der Europäischen Union zur Regelung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 25. Mai 2018 (ABl. L 119)

40 Vgl. Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

41 Vgl. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

- Artikel 32 DSGVO (Dokumentationsanforderungen): Dokumentation der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen

In der nachfolgenden Übersicht ist der Umsetzungsstand des Datenschutzes der Stadt Neu-Anspach dargestellt:

Geprüfte Vorgaben der DSGVO Stadt Neu-Anspach			
	Vorgaben eingehalten	Vorgaben in Umsetzung	Vorgaben nicht eingehalten
1. Datenschutzbeauftragter	✓	●	●
2. Betroffenenanfragen	✓	●	●
3. Informationspflichten	✓	●	●
4. Umgang mit Datenschutzverletzungen	✓	●	●
5. Datenschulung	✓	●	●
6. Auftragsverarbeitung	✓	●	●
7. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	●	✓	●
8. Einwilligungserklärung	✓	●	●
9. Datenschutz-Folgenabschätzung	●	✓	●
10. Dokumentationsanforderungen	✓	●	●
✓ = Kriterium erfüllt; ● = Kriterium nicht erfüllt; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 63: Geprüfte Vorgaben der DSGVO Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach erfüllte acht der zehn definierten Vorgaben. In zwei Fällen befanden sich die Vorgaben in der Umsetzung. Damit bestanden noch Defizite im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Datenschutz.

Im Vergleich stellte sich die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO wie folgt dar:

Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich			
	Vorgaben eingehalten	Vorgaben in Umsetzung	Vorgaben nicht eingehalten
Büdingen	3	6	1
Ebsdorfergrund	4	0	6
Erzhausen	2	7	1
Frielendorf	2	5	3
Hattersheim am Main	4	6	0
Heuchelheim a. d. Lahn	1	6	3
Homberg (Ohm)	4	4	2
Hünfelden	3	6	1
Kronberg im Taunus	3	2	5
Michelstadt	2	4	4
Mühlheim am Main	5	3	2
Neu-Anspach	8	2	0
Ortenberg	3	5	2
Schauenburg	4	2	6
Stockstadt am Rhein	2	3	5
Willingen (Upland)	4	3	3
Minimum	1	0	0
Maximum	8	7	8
Median	3	5	2

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 64: Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich

Zusammenfassend war festzustellen, dass in keiner der geprüften Körperschaften die Vorgaben der DSGVO vollumfänglich umgesetzt wurden. Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten zu prüfen, wie die rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes unter Einbeziehung einer Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zeitnah umgesetzt werden können.

9.2 Korruptionsvermeidung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sah in der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 18. November 2019 (StAnz. 52/2019 S. 1.357) in allen korruptionsanfälligen Bereichen eine sorgfältige Personalführung und Dienstaufsicht vor.

Hierfür gab es organisatorische und personelle Maßnahmen, die die Behörde zur Vermeidung von Korruption treffen sollte.

Die organisatorischen Maßnahmen umfassten

- Das Mehr-Augen-Prinzip:
Das Mehr-Augen-Prinzip verlangte, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer Person getroffen wurden, sondern immer noch von weiteren ausgewiesenen Mitarbeitern zu prüfen und kontrollieren waren, um Fehler oder Missbrauch zu reduzieren.
- Eine transparente Aktenführung:
Zur transparenten Aktenführung gehörte eine nachvollziehbare und sorgfältige Dokumentation von Bearbeitungsschritten, die dauerhaft zur Verfügung stand.
- Die konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht:
Die Vorgesetzten hatten ihre Dienst- und Führungsverantwortung konsequent auszuüben, sowie ihre Mitarbeiter über die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu belehren bzw. auf diese hinzuweisen.
- Die Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete:
Es war festzustellen, ob besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete gegeben waren. Diese waren ggf. in regelmäßigen Abständen zu untersuchen.
- Die Bestellung einer Ansprechperson zur Korruptionsprävention:
Eine Ansprechperson für Korruptionsprävention und ein Stellvertreter waren von der jeweiligen Dienststellenleitung zu bestellen, die für diese Aufgabenbereiche zuständig waren. Gleichzeitig sollten sie als Ansprechpartner für Beschäftigte gelten und für Fragen, Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen. Sie unterlagen der Verschwiegenheitspflicht und hatten mit personenbezogenen Daten sorgfältig und vertraulich umzugehen, dies erstreckte sich zudem auf die Zeit nach Beendigung der Beschäftigung. Sofern Indikatoren für das Bestehen einer Korruptionsstraftat vorlagen, war der weitere Verlauf und der Umgang mit dem Tatbestand von der zuständigen Dienststellenleitung zusammen mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention kritisch zu beurteilen und den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Die Prüfung der Internen Revision.

Zu den personellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption gehörte

- Der Verhaltenskodex:
Der Verhaltenskodex wies Mitarbeiter auf potenzielle Gefahren hin und belehrte sie zudem, wie sie in entsprechenden Situationen in angemessener Weise zu reagieren hatten. Dieser war an die Beschäftigten auszuhändigen. Seine Belehrung, eine fortlaufende Sensibilisierung, sowie die Erörterung von Fragen seitens der Mitarbeiter, waren fester Bestandteil der Aufgabengebiete der Vorgesetzten.
- Eine erhöhte Vorsicht bei der Auswahl der Bewerber für korruptionsgefährdete Arbeitsplätze:
Bei der Auswahl der Bewerber für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze, war eine erhöhte Vorsicht geboten. Auf die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit war gesondert Rücksicht zu nehmen. Beispielsweise waren auf Indikatoren, wie eine Überschuldung oder soziale Probleme seitens der Bewerber, zu achten.

- Eine regelmäßige Personalrotation:

Es wurde eine begrenzte Einsatzdauer in diesen Arbeitsbereichen und eine Personalrotation empfohlen, da eine lange Verwendungsdauer mit gleichbleibendem Aufgabenzuschnitt und unveränderten Zuständigkeiten die Gefahr der Korruption erhöhte. Eine Personalrotation sollte sich jedoch inhaltlich, zeitlich und organisatorisch nicht nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung auswirken.

- Aus- und Fortbildungen zum Thema Korruption:

Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, deren Vorgesetzte und Ansprechpersonen hatten an separaten Fortbildungen zur Bekämpfung von Korruption und zielgerichtete Schulungen teilzunehmen, um das Problembewusstsein und deren Abwehr zu stärken.

- Die Beteiligung der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Nebentätigkeiten:

War eine Nebentätigkeit eines Mitarbeiters geplant, der sich in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet beschäftigt befand, so war die Ansprechperson für Korruptionsprävention im Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Dabei war eine Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit auf maximal fünf Jahre befristet.

- Die richtige Kommunikation der Verwaltungsvorschrift:

Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) regelte den Umgang mit dieser Problematik. Sie war daher den Beschäftigten auszuhändigen und zu kommunizieren.

- Die Untersuchung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch ein internes Kontrollsystem:

Bei einem Verfahren im öffentlichen Auftragswesen, waren die Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens einzuhalten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge war regelmäßig durch ein internes Kontrollsystem auf unzulässige Einflussfaktoren zu untersuchen.

Die Stadt Neu-Anspach berücksichtigte die Richtlinie zur Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 wie folgt:

Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach	
Wurden organisatorische Maßnahmen gegen Korruption getroffen?	
Mehr-Augen-Prinzip	✓
Transparente Aktenführung	✓
Konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht	✓
Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete	●
Bestellung einer Ansprechperson für Korruptionsprävention	●
Interne Revision	●
Wurden personelle Maßnahmen gegen Korruption getroffen?	
Aushändigung Verhaltenskodex, Belehrung sowie Sensibilisierung	●
Erhöhte Vorsicht bei Besetzung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen	✓
Personalrotation bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen	●
Aus- und Fortbildung zum Thema Korruption	✓
Beteiligung Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Nebentätigkeiten	✓
Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 an Mitarbeiter kommuniziert	✓
Vergabe öffentlicher Aufträge wurde regelmäßig durch ein internes Kontrollsystem untersucht	✓
✓ = Ja, ● = Nein; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 65: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach setzte 8 der 13 aufgeführten Maßnahmen im Jahr 2019 um. Damit bestanden noch Defizite im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.

Die Richtlinie zur Korruptionsvermeidung war in den geprüften Kommunen im Jahr 2019 wie folgt umgesetzt:

Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich			
	Organisatorische Maßnahmen (max. 6)	Personelle Maßnahmen (max. 7)	Summe (max. 13)
Büdingen	3	6	9
Ebsdorfergrund	5	5	10
Erzhausen	5	4	9
Frielendorf	3	4	7
Hattersheim am Main	3	1	4
Heuchelheim a. d. Lahn	2	2	4
Homburg (Ohm)	2	3	5
Hünfelden	3	1	4
Kronberg im Taunus	3	4	7
Michelstadt	4	1	5
Mühlheim am Main	4	2	6
Neu-Anspach	3	5	8
Ortenberg	4	5	9
Schauenburg	4	2	6
Stockstadt am Rhein	0	2	2
Willingen (Upland)	4	3	7
Minimum	0	1	2
Maximum	5	6	10
Median	3	3	7

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 66: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich

Der Umfang der in der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung vorgesehenen Maßnahmen der Stadt Neu-Anspach lag mit neun umgesetzten Maßnahmen oberhalb des Medians von sieben.

Wir empfehlen der Stadt Neu-Anspach zeitnah zu prüfen, wie die vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 18. November 2019 erreicht werden kann.

9.3 Nachschau

Im Jahr 2009 wurde nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs in der Stadt Neu-Anspach die 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ durchgeführt.

Die Stadt Neu-Anspach behandelte den Schlussbericht dieser Prüfung wie folgt:

Nachschau 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ Stadt Neu-Anspach	
Maßnahmen	durchgeführt und dokumentiert
Der Schlussbericht wurde den Fraktionen zugeleitet	✓
Der Schlussbericht wurde dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, StVV) bekannt gegeben	✓
Dem Finanzausschuss wurde ein Protokoll mit der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt	●
✓= Ja, ●= Nein; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

[Ansicht 67: Nachschau 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ Stadt Neu-Anspach](#)

Die 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ wurde in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach behandelt.

Der Schlussbericht zur 141. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden“ enthielt unter anderem die folgenden Empfehlungen:

- E-Government: Prüfung der Ausweitung von E-Government Aktivitäten auf das Fundamt
- Datenschutz: Aufstellung von erforderlichen Verfahrensverzeichnissen zum Datenschutz
- Korruptionsvermeidung: Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Verfahreneinstellungen im fließenden Verkehr

Über eine Umsetzung der Empfehlungen der 141. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden“ gab es keine dem Finanzausschuss vorgelegten Aufzeichnungen.

Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Stadt Neu-Anspach mit der 141. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörde“ war daher nicht vollständig dokumentiert.

Im Jahr 2015 wurde nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs in der Stadt Neu-Anspach die 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ durchgeführt.

Die Stadt Neu-Anspach behandelte den Schlussbericht dieser Prüfung wie folgt:

Nachschau 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ Stadt Neu-Anspach	
Maßnahmen	durchgeführt und dokumentiert
Der Schlussbericht wurde den Fraktionen zugeleitet	✓
Der Schlussbericht wurde dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, StVV) bekannt gegeben.	✓
Dem Finanzausschuss wurde ein Protokoll mit der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt	●

✓= Ja, ●= Nein;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 68: [Nachschau 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“
Stadt Neu-Anspach](#)

Die 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ wurde in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach behandelt.

Der Schlussbericht zur 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ führte unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage auf:

- Konkretisierung des Haushaltskonsolidierungskonzepts
- Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie
- Dienstanweisung für das Mahnverfahren
- Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung doloser Handlungen
- Erhöhung des Kostendeckungsgrads bei Kinderbetreuungsgebühren
- Stellenreduzierungen in Kindertagesstätten
- Anhebung der Eintrittsgebühren in Schwimmbädern
- Periodenkalkulationen zur Ermittlung von Beiträgen (z.B. Erschließung von Baugebieten)
- Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B

Über eine Umsetzung der Empfehlungen der 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur: Städte“ gab es keine dem Finanzausschuss vorgelegten Aufzeichnungen.

Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Stadt Neu-Anspach mit der 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur: Städte“ war daher nicht vollständig dokumentiert – dies wird beanstandet.

10. Schlussbemerkung

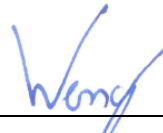
Wir nahmen unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vor. Basis unserer Prüfungshandlungen waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Der Projektleiter der Stadt Neu-Anspach bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Informationen, Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erfüllung des Prüfungsauftrags von Bedeutung waren. Darauf aufbauend trafen wir Prüfungsfeststellungen und gaben Empfehlungen ab.

Wiesbaden, den 28. April 2021

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Andreas Offermann
Wirtschaftsprüfer



Christian Wendt
Wirtschaftsprüfer